

Jeder nach seinen Möglichkeiten

*Zur finanziell ungleichen Belastung von Familien durch
Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen*



Christiane Meiner

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Impressum

Herausgeber

Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Autorenschaft

Christiane Meiner

Bild

© shotshop.com

ISBN

978-3-9815502-7-6

Verlag

Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund an der Fakultät 12 der Technischen Universität Dortmund

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Insbesondere darf kein Teil dieses Werkes ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (unter Verwendung elektronischer Systeme oder als Ausdruck, Fotokopie oder unter Nutzung eines anderen Vervielfältigungsverfahrens) über den persönlichen Gebrauch hinaus verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dortmund, Juni 2014

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Grundsätze des Systems der Kita-Finanzierung in NRW unter Einbezug der Elternbeiträge	5
2 Staffelung der Elternbeiträge nach Familieneinkommen	9
2.1 Anteile der Elternbeiträge am Familieneinkommen in den Jugendamtsbezirken	10
2.1.1 Familien mit niedrigem Einkommen auf Existenzsicherungsniveau	11
2.1.2 Familien mit mittlerem und höherem Einkommen	15
2.1.3 Relative Ausgaben für Elternbeiträge	17
2.2 Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Familienform	21
3 Zusätzliche Kosten im Rahmen der Kindertagesbetreuung	28
3.1 Mittagsverpflegungskosten	29
3.1.1 Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen in NRW	31
3.1.2 Kritische Anmerkungen zur Koppelung der Verpflegungskosten an die Elternbeiträge	35
3.2 Zusätzliche Kosten	38
3.2.1 Weitere Verpflegungskosten.....	38
3.2.2 Ausflüge.....	38
3.2.3 Bildungsangebote und weitere Kosten	40
4 Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der familiären Einkommenssituation.....	40
5 Fazit.....	44
Zusammenfassung zentraler Ergebnisse.....	47
Literatur	49

Einleitung

In der Kindertagesbetreuung bestand noch bis vor 20 Jahren das grundlegende Ziel in der Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Platzangebotes, damit alle Kinder, deren Eltern eine institutionelle Bildung wünschten, eine solche auch erhalten konnten (vgl. Deutscher Bundestag 2004, S. 23). Zuerst wurden die Angebote für Kinder ab dem dritten Lebensjahr insbesondere in den westdeutschen Flächenländern ausgebaut, in denen die Kinder nicht mehr nur für ein paar Stunden am Tag eine Kita besuchen wollten, sondern eine solche zunehmend auch über eine längere Dauer nutzten (vgl. Thiersch 2011, S. 736), damit beiden Elternteilen die (Wieder-)Aufnahme und Beibehaltung der Erwerbstätigkeit ermöglicht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für die Mütter verbessert werden konnte.

1996 wurde dann im § 24 SGB VIII der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt (vgl. Struck 2011, Rn. 20). In einem zweiten Schritt wurde mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) die Ausweitung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Geburtstag zum 1. August 2013 gesetzlich verankert (vgl. Meysen/Beckmann 2013, S. 31 f.) sowie der damit verbundene Ausbau des Platzangebotes festgeschrieben und vorangetrieben. Diese Entwicklung orientierte sich insbesondere an den Gegebenheiten der alten Bundesländer, da auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Kindertagesbetreuung so gut ausgebaut war, dass für die Kinder ab dem ersten Geburtstag ein bedarfsdeckendes Angebot unterstellt wurde. Selbst nach der Wiedervereinigung und dem damit einhergehenden Rückgang der Geburtenzahlen und der steigenden Arbeitslosigkeit, was zu einem starken Abbau der Kindertagesbetreuung führte, stand immer noch für fast jedes Kind ab drei Jahren und für über die Hälfte der unter Dreijährigen ein Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung (vgl. Gebauer 2010).

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung in den westdeutschen Bundesländern ging für Bund, Länder und Gemeinden mit hohen Investitionskosten und steigenden laufenden Betriebskosten einher, da zahllose neue Plätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen werden mussten bzw. das vorhandene Angebot stundenmäßig auszubauen war (und in der Folge auch weit mehr Personal benötigt wurde). Um den rechtlich festgeschriebenen Ausbau in der geforderten zeitlichen Perspektive umsetzen zu können, wurden auch die Familien (weiterhin) in Form von Elternbeiträgen zu den Kosten der Kindertagesbetreuung herangezogen (vgl. Schilling 2008).

Die Einbeziehung der Eltern in diese Kosten erscheint vor allem auch vor dem Hintergrund von Interesse, da eines der wesentlichen Ziele der Kindertagesbetreuung in einer verbesserten frühkindlichen Bildung besteht, die insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Eltern-

häusern ein hohes Potenzial für Kinder eröffnet, also Familien, die zugleich überdurchschnittlich oft zu den finanziell schwächeren Einkommensgruppen gehören. Der Bundesgesetzgeber wurde diesem Umstand bereits dadurch gerecht, dass er in § 90 SGB VIII fest schrieb, dass die ökonomische Situation der Familien bei der Beitragsfestsetzung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird die soziale Elternbeitragsstaffelung durch die grundgesetzlichen Regelungen relevant, da nach Art. 3 Abs. 3 GG die Benachteiligung aufgrund herkunftsbedingter Faktoren auszuschließen ist.

Unter gerechtigkeits-theoretischen Gesichtspunkten sind demnach Familien mit unterschiedlich hohem Einkommen kostenmäßig ungleich zu belasten. Diese Bestimmung zielt darauf, dass die Statusunterschiede nicht in der Weise wirken, dass Menschen Vor- und Nachteile im „Zugang zu erstrebenswerten und gesellschaftlich wertgeschätzten, symbolischen und materiellen Gütern, Daseinsmöglichkeiten und (Macht-)Positionen“ (Böllert et al. 2011, S. 518) besitzen. Allgemein sind dabei Staat und Gesellschaft für einen gewissen Ausgleich der sozialen Gegensätze verantwortlich (vgl. Ebert 2010, S. 15). In Anlehnung an die Gerechtigkeitstheorie von Rawls müssen daher innerhalb einer Gesellschaft Güter und (infra-)strukturelle Möglichkeiten (um-)verteilt werden, um Gerechtigkeit herstellen zu können und um Menschen mit wenigen Ressourcen die gleichen (Start-)Chancen bereit zu stellen wie Menschen, die über eine hohe Ressourcenausstattung verfügen.

Der Konsens bzgl. der Herstellung sozialer Gerechtigkeit an sich wird jedoch überschattet von den enormen Kontroversen, welche Maßstäbe bei der Beurteilung anzusetzen sind, was als sozial gerecht und ungerecht gilt. Die Festlegung der Beurteilungskriterien folgt dabei jeweils normativen Entscheidungen der Verantwortlichen, welche dann die Verhältnisse und Lebenssituationen der Betroffenen (mit)bestimmen (vgl. Bitzan/Bolay 2013, S. 42 ff.). Im vorliegenden Kontext ist daher das Konzept der Belastungs- oder Finanzierungsgerechtigkeit zugrunde zu legen, nach welchem von einer Gleichbehandlung bzw. Gerechtigkeit gesprochen werden kann, wenn die „Angehörigen der oberen Einkommens- und Vermögensklassen bezogen auf ihr Einkommen und Vermögen [...] eine höhere prozentuale Abgabenlast tragen“ (Ebert 2010, S. 52), als die der unteren Einkommens- und Vermögensklassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie und in welcher Höhe Familien tatsächlich bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung herangezogen werden. Daten zu den Elternbeiträgen liegen bisher weder auf Bundesebene noch für einzelne Flächenländer vor.¹ Dieser Umstand begründet sich auch daraus, dass die Elternbeiträge i. d. R. durch die Trä-

¹ Das Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, hat im Rahmen des INSM-Eltern-Kindergartenmonitor zuletzt für das Jahr 2010 die Elternbeiträge der 100 größten deutschen Städte zusammen getragen und anhand von Beispielfamilien Modellrechnungen durchgeführt (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln 2010). Aktuellere Daten liegen nicht vor.

ger oder die Einrichtungen selbst festgesetzt werden können und somit eine Vielzahl an unterschiedlichen Beitragssätzen bestehen. Eine Ausnahme bildet hier u. a. Nordrhein-Westfalen (NRW), in dem die Jugendämter durch Satzungsbeschlüsse die Elternbeiträge für ihren Bezirk festlegen müssen, so dass für jeden Jugendamtsbezirk in NRW eine Gebührenübersicht existiert. Neben den Elternbeiträgen werden Familien noch zu weiteren Kosten wie etwa der Mittagsverpflegung oder Beiträgen zu Ausflügen herangezogen. Diese sind im Gegensatz zu den Elternbeiträgen zumeist einkommensunabhängig, Standards oder Grenzen für die Höhe dieser Beträge bestehen ebenfalls nicht.

In Anbetracht dessen werden nachfolgend erstmals die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalens² dargestellt und unter Berücksichtigung der Einkommenssituation diskutiert. Dabei wird zunächst kurz das nordrhein-westfälische System der Kita-Finanzierung mit Blick auf die Elternbeitragsregelungen vorgestellt und darauf aufbauend die Kosten für die Familien im unteren, im mittleren und im oberen Einkommensbereich in den Blick genommen. Im dritten Kapitel erfolgt eine Darstellung der weiteren Kosten unter besonderer Berücksichtigung der Mittagsverpflegungskosten. Abschließend werden die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung in Relation zum Familieneinkommen betrachtet, um die relative finanzielle Belastung von Familien in unterschiedlichen Einkommensbereichen darstellen zu können. Insgesamt lässt sich eine Reihe an Einflussfaktoren auf die Höhe der Kindertagesbetreuungskosten mit der Analyse der Gesamtkosten explizieren und mit Blick auf gerechtigkeits-theoretische Überlegungen diskutieren.

1 Grundsätze des Systems der Kita-Finanzierung in NRW unter Einbezug der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge stellen eine der insgesamt vier Säulen der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in NRW dar. Bei den drei weiteren Säulen handelt es sich um (1) das Land, (2) die Kommunen sowie (3) die Träger.³

Berechnungsgrundlage für die Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen durch die öffentliche Hand stellen die sog. „Kindpauschalen“ dar. Eine solche wird für jedes in einer Kita

² Der Grund für die Beschränkung auf die Situation in NRW besteht insbesondere in der sehr guten Datenlage. Demgegenüber können in den meisten anderen Bundesländern bspw. die Träger die Elternbeiträge festsetzen, so dass eine enorme Vielfalt an Möglichkeiten der Elternbeitragsausgestaltung besteht. Mit den insgesamt 187 kommunalen Regelungen existiert zwar auch in NRW eine große Diversität, jedoch sind die aktuellen Satzungen im Internet verfügbar und konnten daher gesammelt und anschließend ausgewertet werden.

³ Weiterhin beteiligt sich zeitlich begrenzt und aufgabenbezogen auch der Bund an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab 2013 mit Ländern und Kommunen vereinbart, ein Drittel der ausbaubedingten Mehrkosten (Investitionskosten und erhöhte Betriebskosten) zu tragen. Für die ausbaubedingten Investitionskosten wurde ein Sondervermögen eingerichtet, so dass die Beteiligung des Bundes hier nachweisbar ist. Der Anteil des Bundes an den erhöhten Betriebskosten wird über den Finanzausgleich geregelt, die Länder erhalten einen erhöhten Anteil an den Umsatzsteuern. Entsprechend besteht das finanzielle Engagement des Bundes hier in einem Verzicht auf einen Teil dieser Steuern. Diese Beteiligung ist statistisch nicht nachweisbar.

aufgenommene Kind gezahlt (vgl. § 19 KiBiz). Die Höhe dieser Pauschale ist in der Anlage zu § 19 KiBiz geregelt. Weiterhin ist der Anteil an diesen Kindpauschalen, welcher das Jugendamt dem Träger der Einrichtung auszahlt, rechtlich kodifiziert, wobei diese Beträge je nach Trägerform variieren. Insgesamt sind dabei die Jugendämter für die Finanzierung der Kitas verantwortlich (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Der an die Träger ausgezahlte Anteil beinhaltet sowohl den Landeszuschuss als auch die Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt eingesammelt und der Landeszuschuss wird über die Jugendämter weitergeleitet. Dieser im KiBiz geregelte und vom Jugendamt gewährte Anteil enthält zudem die Finanzierungsanteile von Kommune, Land und Eltern. Daraus ergeben sich indirekt auch die Anteile, welche die Träger selbst aufbringen müssen.

Die Höhe des Landeszuschusses ist in § 21 KiBiz – ebenfalls in Abhängigkeit vom Träger der Einrichtung – geregelt. Aus dieser rechtlichen Rahmung also der Festsetzung der Höhe der Kindpauschale sowie der Regelung des Landesanteils und des Trägeranteils ergeben sich die fixen Finanzierungsanteile von Land und Träger. Weiterhin ergibt sich aus der Gesetzesanlage der Anteil an den Pauschalen, den Kommunen und Eltern gemeinsam aufzubringen haben. Gesetzlich unbestimmt bleibt jedoch, wie sich dieser verbleibende Restanteil auf Kommune und Eltern verteilt. Bei der Gesetzesabfassung ist der Gesetzgeber allerdings davon ausgegangen, dass sich die Eltern mit einem Anteil von 19% an den Kindpauschalen beteiligen (vgl. Göppert 2012, S. 214). Ausgehend von dieser Aufteilung lassen sich in Abhängigkeit vom Träger die in Tabelle 1 dargestellten Finanzierungsanteile herleiten.

Tab. 1: Finanzierungsanteile in Prozent an den Kindpauschalen nach KiBiz in der Fassung vom 30. Oktober 2007

	Landeszuschuss (§ 21 Abs.1 KiBiz)	Kommunaler Anteil	Trägeranteil (§ 20 Abs.1 KiBiz)	Elternbeiträge
Öffentlicher Träger	30,0 %	(30,0 %)	21,0 %	(19,0 %)
Kirchlicher Träger	36,5 %	(32,5 %)	12,0 %	(19,0 %)
Elterninitiativen	38,5 %	(38,5 %)	4,0 %	(19,0 %)
weitere freie Träger	36,0 %	(36,0 %)	9,0 %	(19,0 %)

Quelle: KiBiz und eigene Berechnungen

Aus der Festsetzung von Pauschalen ergibt sich, dass nicht Ausgaben resp. Kosten refinanziert werden, sondern Land und Kommune den Trägern für die Realisierung der Aufgaben nach dem SGB VIII Anteile dieser Pauschalen gewähren. Die Auskömmlichkeit mit diesen Finanzmitteln obliegt weitestgehend den Trägern bzw. den Kitas selbst. Das bedeutet, dass die Finanzierungsanteile, wie sie in Tabelle 1 dargestellt sind, nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Anteil an den Ausgaben entsprechen müssen. Ursächlich dafür ist die Kompetenz der Kommunen, die konkrete Höhe der Elternbeiträge durch eine Satzung festsetzen zu können. Aufgrund dieser alleinigen Steuerungshoheit der einzelnen Kommunen bestehen

deutliche Differenzen zwischen den Kosten, die von den Eltern eingefordert werden sowie den Einnahmen, die die Jugendamtsbezirke durch die Elternbeiträge verbuchen können.

Mit Blick auf das aktuelle Kita-Jahr 2013/14 und die durch das Land festgesetzten Kindpauschalen, finden sich in Tabelle 2 die durchschnittlichen Elternbeiträge, die erhoben werden müssten, sofern der angestrebte Wert der 19%-igen Elternbeteiligung erreicht wird.

Tab. 2: Summen der Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2013/14 (Summen in €)⁴

		Kindpauschalen 2013/14		19 % der Kindpauschalen	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
Kinder unter 3 Jahren	25 Stunden	10.925,01 €	910,42 €	2.075,75 €	172,98 €
	35 Stunden	14.580,25 €	1.215,02 €	2.770,25 €	230,85 €
	45 Stunden	18.591,09 €	1.549,26 €	3.532,31 €	294,36 €
Kinder ab 3 Jahren	25 Stunden	3.409,86 €	284,16 €	647,87 €	53,99 €
	35 Stunden	4.551,92 €	379,33 €	864,87 €	72,07 €
	45 Stunden	7.295,21 €	607,93 €	1.386,09 €	115,51 €

Quelle: Anlage zu § 19 KiBiz und eigene Berechnungen

Bei den berechneten Summen der durchschnittlichen, monatlichen Elternbeiträge (19% der Kindpauschale) handelt es sich lediglich um einen Vergleichs- und Orientierungswert. Da eine sozial gerechte Beitragsstaffelung vorzunehmen ist, muss der Beitrag der Eltern mit niedrigen Einkommen unter diesem liegen, für die Eltern mit hohen Einkommen ist dieser höher auszugestalten.

Eine Untersuchung der Anteile der Elternbeiträge an den Gesamtzuschüssen für das Haushaltsjahr 2010 zeigt konkret, welche prozentualen Anteile durch die Elternbeiträge eingenommen wurden.⁵ Im Vergleich der Jugendamtsbezirke schwanken die Anteile der Elternbeiträge, relativiert an den Gesamtzuschüssen, zwischen 7,7 und 28,7%; im Mittel betrug dieser 14,1%, so dass die Mehrheit der Jugendamtsbezirke den angestrebten Anteil von 19% nicht erreichen und die Kommunen die Fehlbeträge selbst ausgleichen.⁶ Vereinzelt Jugendamtsbezirke beabsichtigen jedoch nicht, dies zu erreichen, sondern versuchen vielmehr die Eltern zu entlasten bspw. indem sie für die letzten drei Kita-Jahre grundsätzlich keine Beiträge berechnen.

⁴ Die Kindpauschalen richten sich nicht nur nach dem Alter und dem gebuchten Stundenkontingent, sondern auch nach der besuchten Gruppenform. Das KiBiz kennt dabei drei Gruppenformen: „Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung“; „Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren“ und „Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter“ (Anlage zu § 19 KiBiz). Da die nachfolgenden Ausführungen auf die Altersdifferenzierung: ‚unter Dreijährige‘ und ‚Kinder ab drei Jahren‘ begrenzt wurden, ist bereits hier die Systematik zugrunde gelegt worden.

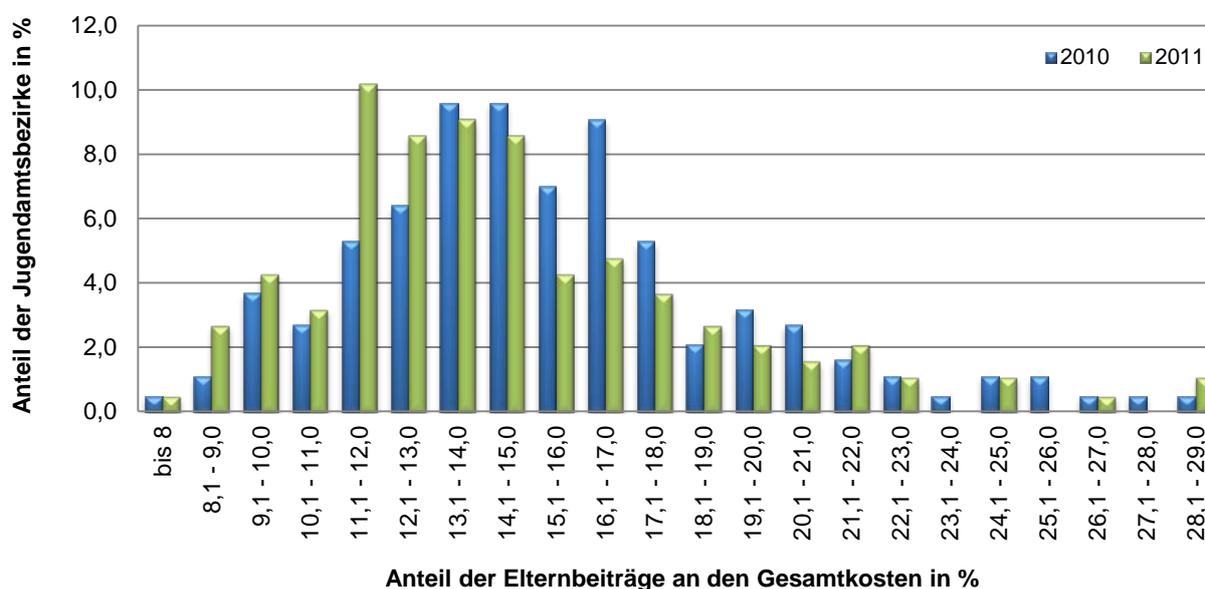
⁵ Unter den Gesamtzuschüssen sind die Anteile des Landes, der Kommunen, der Träger und der Eltern zusammengefasst.

⁶ Für knapp ein Viertel der Jugendamtsbezirke lagen die Einnahmen durch Elternbeiträge nicht vor oder wurden nicht als realistische Werte eingeschätzt, so dass diese nicht in die Berechnung aufgenommen werden konnten.

Trotz der Einführung der Elternbeitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr zum 01.08.2011 durch die Landesregierung ist der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten für das Haushaltsjahr 2011 nicht in der Weise rückläufig, wie erhofft. Im Durchschnitt kam es nur zu einem Rückgang von etwa einem Prozentpunkt. Zwischen den Jugendamtsbezirken schwanken die Werte in einem fast identischen Bereich zwischen 7,6 und 28,3%.

Im unmittelbaren Vergleich der Jugendamtsbezirke zeigen sich darüber hinaus deutliche Unterschiede, wie nachfolgende Abbildung 1 aufzeigt.

Abb. 1: Anteil der Jugendamtsbezirke nach ihrem Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten der Kindpauschalen in 2010 und 2011 (Anteil der Jugendamtsbezirke in %)



Quelle: Statistik zu den kommunalen Haushalten des IT.NRW, Kibiz.web (Stand: 8. Juli 2013) und eigene Berechnungen

Nicht nur zwischen den minimal und maximal eingenommenen Kostenanteilen über die Elternbeiträge liegt eine deutliche Spannbreite, auch im Vergleich der einzelnen Jugendamtsbezirke bestehen große Differenzen. So nimmt nicht die Mehrzahl der Jugendamtsbezirke den gleichen Anteil ein, sondern die Einnahmen sind über die dargestellte Breite verteilt. Insgesamt wird zwar ein Rückgang der Anteile zwischen den beiden Jahren deutlich, insbesondere im Bereich zwischen 11 und 18% in dem sich die höheren Anteile der Jugendamtsbezirke bzgl. der höheren Anteile bei den Elternbeiträgen (15 bis 18%) im Jahre 2010 zugunsten höherer Anteile der Jugendamtsbezirke mit Anteilen der Elternbeiträge zwischen 11 und 13% verschieben. Die absoluten Zahlen zeigen jedoch, dass die Zuschüsse, die das Land für die Elternbeitragsbefreiung einsetzte (58.000.000 €), nicht gleich hoch sind, wie die tatsächlichen Einnahmen der Jugendamtsbezirke über die Elternbeiträge (ca. 24.000.000 €), sondern weit weniger als halb so hohe Einsparungen für die Eltern vorliegen.

Ein Grund kann hier bspw. die sog. Geschwisterkindregelung sein, welche die allgemeine Beitragsreduzierung oder -befreiung von Geschwisterkindern aufhebt, wenn ein Kind über die Landesregelung beitragsbefreit wird, so dass sich für die Eltern eine nur teilweise oder keine finanzielle Entlastung einstellt. Diese Regelung liegt nicht in allen Jugendamtsbezirken vor. Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl an Jugendamtsbezirken die Beitragssätze mit der Einführung der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr zum 01.08.2011 zulasten der Familien geändert. Zudem können neben diesen beiden Erklärungen auch weitere Mechanismen greifen, welche hier nicht diskutiert werden können, sondern an anderer Stelle vertiefend zu untersuchen sind.

Schließlich ist für die Betrachtung der unterschiedlichen Finanzierungsanteile von Land, Kommune, Träger und Eltern noch hinzuzufügen, dass sich die Anteile je nach Trägerform der Einrichtung verschieben. Konkret bedeutet das, dass Kommunen, sofern sie eigene Einrichtungen besitzen, auch den Trägeranteil zu übernehmen haben. Damit finanzieren sie - unter Zugrundelegung von Tabelle 1 – insgesamt 51% der Kosten der Einrichtung. Fraglich bleibt hierbei, ob und inwiefern sich die Anzahl der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen auf die Höhe der Elternbeträge auswirkt. Insgesamt verfügen die Jugendamtsbezirke über sehr unterschiedliche Anteile kommunaler Einrichtungen. Dabei reicht die Spanne von Jugendamtsbezirken ohne kommunale Einrichtungen bis hin zu Jugendamtsbezirken mit über 65% der Einrichtungen, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden. Ein Zusammenhang, wie oben vermutet, konnte nicht festgestellt werden, so dass der Anteil kommunaler Einrichtungen nicht mit der Höhe der Elternbeiträge korreliert.

Weiterhin tragen Eltern, die die Einrichtung in einer Elterninitiative oder als Verein selbst unterhalten, auch den Trägeranteil. Damit müssen laut Tabelle 1 insgesamt nicht nur 19, sondern 23% der Kosten durch die Eltern übernommen werden. Anzunehmen ist jedoch, dass Familien mit niedrigem Einkommen derartige Einrichtungen eher selten nutzen und somit diese zusätzliche Kostenbelastung nicht anfällt.

2 Staffelung der Elternbeiträge nach Familieneinkommen

Ausgehend von dieser Finanzierungssystematik könnte angenommen werden, dass alle Eltern in vergleichbarer Weise zu den Kosten der Kindertagesbetreuung herangezogen werden und die Beiträge je Kind festgelegt sind. Bundesrechtlich regelt § 90 Abs. 1 SGB VIII jedoch, dass – sofern Landesrecht nichts anderes bestimmt – die elterlichen Kostenbeiträge zu staffeln sind. Kriterien für eine Staffelung können u. a. das Einkommen in der Familie sein.

Da es auf Landesebene diesbezüglich keine konkreteren Festlegungen gibt, sind in NRW die Kommunen aufgefordert, die Staffelung der Elternbeiträge selbst vorzunehmen. Dieser Forderung kommen in NRW alle Kommunen nach, so dass sich die Elternbeiträge je nach Familieneinkommen unterscheiden. Wegen der Ausgestaltungshoheit der Kommunen lassen sich in den insgesamt 186 Jugendamtsbezirken ganz unterschiedliche Beitragssätze finden. Diese decken sich weder bei (a) der Mindesteinkommensgrenze, ab der Beiträge zu zahlen sind, noch bei (b) den Einkommensstufen, noch bei (c) der Differenz der Beträge zwischen den Einkommensstufen. Weiterhin existiert auch keine einheitliche Regelung bei (d) der Altersgrenze bei den Kindern für den veränderten (i. d. R. niedrigeren) Beitragssatz wie auch beim (e) Umgang mit TransferleistungsempfängerInnen.

2.1 Anteile der Elternbeiträge am Familieneinkommen in den Jugendamtsbezirken

Um eine Vergleichbarkeit der Beitragssätze in den einzelnen Jugendamtsbezirken erreichen zu können und Familien mit unterschiedlichen Einkommen kontrastierend gegenüber zu stellen, werden im Folgenden drei Einkommensstypen untersucht – Familien mit niedrigen, mit mittleren und mit hohen Einkommen. Als Familie werden dafür immer zwei Erwachsene und ein Kind angenommen, welche von einem spezifischen Einkommen leben. Die Unterschiede zu anderen Familienformen werden anschließend dargestellt.

Beim ersten Typ, den Familien mit niedrigem Einkommen, wird ein Jahresnettoeinkommen von 20.376 € angenommen (entspricht monatlich etwa 1.700 €). Bei dieser Summe handelt es sich um das durch die Bundesregierung als steuerlich frei zu stellende Existenzminimum für das Jahr 2013 (vgl. Bundesregierung 2012a, S. 8 ff.), welches auch gleichzeitig durch die untersten Sicherungssysteme (SGB II, SGB XII und AsylbLG) abzudecken ist. Das heißt Familien, die genau dieses Einkommen erwirtschaften, müssen keine Steuern – aber Sozialversicherungsleistungen – zahlen. Sie erwirtschaften dementsprechend in etwa ein Bruttojahreseinkommen von 22.760 €.⁷

Bei dem zweiten Typ handelt es sich um Familien mit mittlerem Einkommen. Diese verfügen über jährlich 31.300 € (entspricht einem monatlichen Familieneinkommen von knapp 2.610 €; eigene Berechnung auf der Basis von Statistische Ämter des Bundes und der Länder o. J.). Die Grundlage der Ermittlung des zugrundeliegenden Einkommens dieses Typs

⁷ Die Umrechnung der verfügbaren Einkommen – auch für die beiden anderen Familieneinkommensstypen - wurde in der Weise vorgenommen, dass zuerst der Jahresbetrag des Kindergeldes in Höhe von 2.208 € abgezogen wurde. Nachfolgend wurde das Familieneinkommen den beiden Personen unter der Annahme zugeschrieben, dass ihr Einkommen im Verhältnis von etwa 2/3 zu 1/3 aufgeteilt ist und die erste Person in Steuerklasse III, die zweite Person in Steuerklasse IV eingruppiert sind sowie beiden ein halber Kinderfreibetrag zusteht. Mit einem frei im Internet verfügbaren Netto-Brutto-Rechner (<http://netto-brutto-rechner.net/>) erfolgte die Berechnung der einzelnen Bruttogehälter, die schließlich wieder zu dem Bruttojahreseinkommen aufaddiert wurden.

als auch des dritten Typs erfolgt auf der Basis der Einkommensuntersuchungen der *Statistischen Ämter des Bundes und der Länder* und entspricht dem Einkommen, welches im Mittel in Deutschland vorhanden ist. Bei diesen Einkommen handelt es sich um die sog. „frei verfügbaren Einkommen“, welche sich aus allen Einkünften der Familie nach Abzug der Steuern zusammensetzen. Für die Bestimmung der Elternbeiträge wird jedoch das Jahresbruttoeinkommen angesetzt. Die Umrechnung des Betrages ergibt ein Bruttojahreseinkommen diese Familientyps von 37.175 €, welches im Weiteren als Betrachtungsgröße angesetzt wird.

Bei dem dritten Typ handelt es sich laut Definition der Armuts- und Reichtumsforschung um reiche Familien, da sie über (mindestens) das Doppelte des mittleren Jahreseinkommens verfügen (vgl. Bundesregierung 2012b, S. 331), so dass es sich hier um Netto-Einkünfte in Höhe von 62.600 € handelt⁸ (entspricht einem monatlichen Familieneinkommen von knapp 5.220 €; eigene Berechnung auf der Grundlage von Statistische Ämter des Bundes und der Länder o. J.) und einem Bruttojahreseinkommen von 92.930€. Vor diesem Hintergrund wurden die Elternbeitragstabellen der Jugendamtsbezirke jeweils nach den Kosten für die Kindertagesbetreuung der drei Typen untersucht. Zur besseren Lesbarkeit werden die drei Beispielfamilien nachfolgend als Familien mit niedrigem Einkommen, Familien mit mittlerem Einkommen und Familien mit hohem Einkommen bezeichnet.

2.1.1 Familien mit niedrigem Einkommen auf Existenzsicherungsniveau

Eine zusätzliche Besonderheit liegt bei den Familien mit niedrigem Einkommen auf Existenzsicherungsniveau vor, da sie einerseits ihre Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit erzielen können. Andererseits können sie ihr Einkommen aber auch teilweise oder komplett aus sog. „Transfer- oder Existenzsicherungsleistungen“ beziehen. Mit diesem Unterschied wird noch einmal kontrovers in den Jugendamtsbezirken umgegangen.

In der Praxis schreiben 36% der Jugendamtsbezirke in ihren Satzungen eine Beitragsbefreiung für die TransferleistungsempfängerInnen fest. Hierbei handelt es sich insbesondere um diejenigen Familien, welche das durch die Bundesregierung vorgegebene Existenzminimum nicht (vollständig) durch eigenes erzieltes Einkommen und Vermögen zu sichern im Stande sind. Darüber hinaus legen 90% der Jugendamtsbezirke in ihrer Satzung eine teilweise oder komplette Beitragsbefreiung wegen unzumutbarer Belastungen für die Eltern oder das Kind fest. Hier werden keine Einkommensobergrenzen benannt.

⁸ Bei den Familien mit hohem Einkommen handelt es sich nicht um diejenigen Familien mit den höchsten Elternbeiträgen. Vielmehr liegt die Einkommensobergrenze in den Jugendamtsbezirken i. d. R. deutlich höher, so dass auch die Elternbeiträge noch deutlich über denen der hier untersuchten Familie liegen. Der höchste Elternbeitrag liegt bei 904 € im Monat bei einer Buchung von 45 Stunden für ein unter dreijähriges Kind. Die hier untersuchten Familien wurden auf der Grundlage ausgewählt, dass sie das Kriterium „Reichtum“ nach der Definition der Armuts- und Reichtumsforschung des Bundes erfüllen. Sie besitzen das Doppelte des mittleren Einkommens.

Bei der Feststellung sog. ‚unzumutbarer Belastungen‘ wird als einziges Merkmal die finanzielle Situation des Kindes und seiner Eltern berücksichtigt, welche sich an den Regelsätzen des SGB XII orientieren und zusätzlich spezifische Vermögenswerte unberücksichtigt lassen (vgl. Wiesner 2011, Rn. 24 ff.). Diese Regelung kann demnach nicht nur TransferleistungsempfängerInnen betreffen, sondern auch Familien mit Einkommen über dem Existenzminimum, jedoch sind beide nicht de facto befreit. Vielmehr erfolgen hier Einzelfallprüfungen der Jugendämter, wobei die Kriterien zumeist nicht offen gelegt sind. Die Möglichkeit einer Beitragsreduzierung oder -befreiung aufgrund unzumutbarer finanzieller Belastungen (sonstige Belastungen kommen nicht in Betracht) bezieht sich auf den § 90 Abs. 4 SGB VIII. Da es sich dabei um bereits landes- und bundeseinheitlich festgeschriebenes Recht handelt, ist dieses auch anzuwenden, wenn es nicht explizit in die Satzung aufgenommen wurde.

Weiterhin sind in den Satzungen, in denen eine Beitragsbefreiung für TransferleistungsempfängerInnen verankert ist, nicht gleichzeitig auch die Beitragsbefreiung oder -reduzierung wegen unzumutbarer Belastungen aufgenommen worden. Insgesamt werden in knapp 3% der Satzungen keine Aussagen dazu getroffen, in gut 29% der Satzungen sind beide Regelungen aufgeführt, in 61% der Satzungen ist nur die Beitragsbefreiung bzw. -reduzierung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII enthalten und in 7% der Satzungen findet sich lediglich die Beitragsbefreiung für TransferleistungsempfängerInnen wieder. In den Satzungen wird jedoch nicht der Begriff TransferleistungsempfängerInnen benutzt, sondern die spezifischen Leistungen benannt, was wiederum zu unterschiedlichen Berechtigengruppen führt.

In manchen Jugendamtsbezirken werden EmpfängerInnen von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG und von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG befreit. In anderen Jugendamtsbezirken sind es die LeistungsempfängerInnen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII, in wieder anderen Jugendamtsbezirken beschränkt sich die Gruppe, der von Elternbeiträgen befreiten Familien auf diejenigen, die SGB II- und SGB XII-Leistungen beziehen und schließlich existieren Jugendamtsbezirke, die Familien im SGB II- und AsylbLG-Bezug befreien und solche, die keine Elternbeiträge von SGB II- und AsylbLG-BezieherInnen sowie Familien, die Privatinsolvenz angemeldet haben, einfordern. Diese differente Praxis der Beitragsbefreiung von TransferleistungsempfängerInnen führt dazu, dass Familien, die von gleichen finanziellen Mitteln leben, die gleichen Leistungen in Anspruch nehmen und allein wegen ihres unterschiedlichen Wohnsitzes in differenter Weise bei den Kosten für die Kindertagesbetreuung beteiligt werden.

Die Befreiung von TransferleistungsbezieherInnen und Familien mit niedrigen Einkommen von den Kosten der Kindertagesbetreuung besitzt eine zusätzliche Brisanz, da Transferleis-

tungsempfängerInnen sowie Familien, deren Einkommen nicht über dem steuerlich frei zu stellenden Existenzminimum liegt, die Beiträge für Erziehung und Bildung – d. h. die Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung – im Gegensatz zu den Familien, die ein höheres Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, nicht (oder nicht vollständig) steuerlich geltend machen können. Lediglich einen Anteil an den Mittagsverpflegungskosten können TransferleistungsempfängerInnen seit Anfang 2011 über die neu eingeführten Leistungen der Bildung und Teilhabe beantragen (vgl. § 28 Abs. 6 Nr. 2 SGB II und § 34 Abs. 6 Nr. 2 SGB XII).

In Anbetracht der nicht generellen Befreiung der TransferleistungsempfängerInnen und der Familien, mit einem Einkommen auf Existenzminimumniveau, stellt sich die Frage, ob durch die soziale Beitragsstaffelung innerhalb der Elternbeiträge und die damit verbundene Festsetzung von Mindesteinkommengrenzen die Familien befreit werden, welche in den jeweiligen Satzungen nicht explizit als TransferleistungsbezieherInnen benannt werden.

Wegen der unterschiedlichen Stundenbuchungsmöglichkeiten, welche zumeist differente Elternbeiträge mit sich bringen, kann keine pauschale Antwort auf diese Frage gegeben werden. Der nachfolgenden Tabelle 3 kann entnommen werden, in wie viel Prozent der Jugendamtsbezirke diese Familien welche Beitragshöhe – je nach Alter des Kindes⁹ und gebuchter Stundenanzahl – zu leisten haben. In den Tabellen sind alle Werte über 15% hervorgehoben.

⁹ Es bestehen keine einheitlichen Regelungen in den Jugendamtsbezirken bzgl. der Altersgrenze ab der ein veränderter Betragssatz zu entrichten ist. Zur besseren Lesbarkeit wurde hier zwischen Kindern und drei Jahren und Kindern ab drei Jahren unterschieden. Tatsächlich differenzieren jedoch insgesamt rund 42% zwischen unter Zweijährigen und Kindern ab zwei Jahren und weitere etwa 4% der Jugendamtsbezirke unterscheiden zwischen unter Zweijährigen, Zwei- bis Dreijährigen und Kindern ab drei Jahren.

Tab. 3: Jugendamtsbezirke nach Höhe der Elternbeiträge für Familien mit einem Einkommen auf Existenzminimumniveau im Kita-Jahr 2013/14 (Anteil der Jugendamtsbezirke in %)

	Elternbeiträge für Familien mit niedrigem Einkommen					
	Kinder unter drei Jahren			Kinder ab drei Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
keine Kosten	12,8 ^l	11,2 ^l	11,2	12,8 ^l	11,2 ^l	11,2
> 0,0 - 10,00 €	-	-	-	1,1 ^l	-	-
> 10,00 - 20,00 €	2,1 _l	0,5 _l	-	8,0 _l	4,3 _l	-
> 20,00 - 30,00 €	16,0_l	10,2 _l	0,5	72,7_l	55,1_l	3,7
> 30,00 - 40,00 €	15,0_l	9,6 _l	4,3	4,3 _l	25,7_l	17,1
> 40,00 - 50,00 €	26,2_l	12,3 _l	9,1	1,1 ^l	3,2 ^l	56,1
> 50,00 - 60,00 €	17,6_l	25,1_l	9,6	-	0,5 _l	7,5
> 60,00 - 70,00 €	6,4 _l	17,1_l	18,2	-	-	3,2
> 70,00 - 80,00 €	3,2 _l	9,6 _l	23,0	-	-	0,5
> 80,00 - 90,00 €	0,5 _l	2,7 _l	10,2	-	-	0,5
> 90,00 - 100,00 €	-	1,6 _l	4,3	-	-	-
> 100,00 - 110,00 €	-	-	7,5	-	-	-
> 110,00 - 120,00 €	-	-	1,1	-	-	-
über 120,00 €	-	-	1,1	-	-	-

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Insgesamt zeigt sich deutlich, dass Familien, die ihr Einkommen durch Erwerbstätigkeit sichern und trotzdem nur auf Existenzminimumniveau leben, in der überwiegenden Mehrheit Elternbeiträge zahlen und auch in den gut 64% der Jugendamtsbezirke (s. o.), in denen TransferleistungsempfängerInnen nicht generell befreit werden, befinden sich durchschnittlich in lediglich knapp 12% der Jugendamtsbezirke Familien in der untersten Einkommensstufe, in der noch keine Beiträge erhoben werden. Die detaillierte Analyse zeigt, dass bei den Kosten für eine 25 Stunden Betreuung in knapp 13% der Jugendamtsbezirke die Eltern, die auf dem Existenzminimumniveau leben, nicht hinzugezogen werden. Weiterhin werden sowohl für die 35- als auch für die 45-Stunden-Buchung in gut 11% der Jugendamtsbezirke keine Beiträge von Eltern auf Existenzminimumniveau erhoben.

Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass mehr gebuchte Stunden mit höheren Kosten verbunden sind. Weiterhin zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken: Während Familien mit niedrigem Einkommen bei einer 45-Stunden-Buchung für ihr unter dreijähriges Kind keine Elternbeiträge zahlen, haben Familien mit den gleichen Merkmalen in einem anderen Jugendamtsbezirk monatlich 140 € zu entrichten, so dass ihnen für ihre dreiköpfige Familie nicht mehr 1.700 € zum Leben zur Verfügung stehen, sondern nur noch rund 1.560 €. Damit schwankt das monatlich pro Kopf zur Verfügung stehende Einkommen zwischen 567 und 520 €.

Diese hohen Elternbeiträge sind kein Einzelfall. So müssen in über einem Fünftel der Jugendamtsbezirke die Eltern mit niedrigen Einkommen zwischen mehr als 80 € bis hin zum höchsten Elternbeitrag zahlen. Für Familien mit Kindern ab drei Jahren sind die Elternbeiträge in der Regel zwar niedriger, im Vergleich zwischen den Jugendämtern zeigen sich jedoch wiederum die heterogenen Bedingungen für die Familien, so dass Familien nur, weil sie in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken wohnen entweder keine Beiträge oder bis zu 80 € zahlen müssen.

2.1.2 Familien mit mittlerem und höherem Einkommen

Wenn bereits Familien mit geringen Einkommen teilweise hohe Elternbeiträge zahlen, so ergibt sich schnell die Frage nach den Kosten für Familien mit höheren Einkommen. Die Elternbeiträge für die Familien mit mittlerem Einkommen sind in nachfolgender Tabelle 4 dargestellt.

Tab. 4: Jugendamtsbezirke nach Höhe der Elternbeiträge für Familien mit einem mittleren Einkommen im Kita-Jahr 2013/14 (Anteile der Jugendamtsbezirke in %)

	Elternbeiträge für Familien mit mittlerem Einkommen					
	Kinder unter drei Jahren			Kinder ab drei Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
keine Kosten	1,1 ^l	-	-	1,6 ^l	0,5 ^l	0,5
> 0,00 - 20,00 €	-	-	-	-	-	-
> 20,00 - 40,00 €	2,1 _l	0,5 _l	-	8,0 _l	3,2 _l	-
> 40,00 - 60,00 €	6,4 _l	3,7 _l	0,5	35,3_l	20,3_l	2,7
> 60,00 - 80,00 €	15,0_l	10,7 _l	2,1	50,8_l	46,5_l	15,0
> 80,00 - 100,00 €	16,6_l	11,8 _l	4,8	4,3 _l	28,3_l	21,9
> 100,00 - 120,00 €	21,9_l	12,3 _l	7,0	-	1,1 _l	27,3
> 120,00 - 140,00 €	18,2_l	15,5_l	11,2	-	-	30,5
> 140,00 - 160,00 €	10,2 _l	16,6_l	13,4	-	-	2,1
> 160,00 - 180,00 €	3,7 _l	17,1 _l	8,0	-	-	-
> 180,00 - 200,00 €	4,3 _l	7,0 _l	16,6	-	-	-
> 200,00 - 220,00 €	-	3,7 _l	19,3	-	-	-
> 220,00 - 240,00 €	0,5 ^l	1,1 ^l	10,7	-	-	-
> 240,00 - 260,00 €	-	-	4,8	-	-	-
über 260,00 €	-	-	1,6	-	-	-

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Eine Beitragsbefreiung für Familien mit mittlerem Einkommen existiert in einem sehr geringen Umfang und liegt nur dann vor, wenn eine generelle Befreiung bei 25-Stunden-Buchungen oder bei der Beitragsbefreiung für Kinder ab dem dritten Lebensjahr geregelt ist. Insgesamt besteht auch hier eine große Spanne zwischen den Elternbeitragshöhen in den Jugendamtsbezirken. So schwanken die Elternbeiträge für die unter Dreijährigen konkret von 30 € bei der 25-Stunden-Buchung in einem Jugendamtsbezirk bis hin zu 315 € bei der 45-Stunden-Buchung in einem anderen Jugendamtsbezirk. Auch hier zeigen sich wiederum

große Differenzen bei den Buchungszeiten und den Beitragshöhen zwischen den Jugendamtsbezirken.

Die Elternbeiträge differieren in ihrer Höhe für die unter Dreijährigen deutlich stärker als für die Kinder ab drei Jahren. Zudem werden Familien mit mittlerem Einkommen insbesondere für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung bei jungen Kindern deutlich stärker in die Pflicht genommen als bei älteren Kindern. Führt man sich auch hier vor Augen, dass die Familien ihren Lebensunterhalt mit einem monatlichen Einkommen von 2.600 € für drei Personen bestreiten müssen und im schlimmsten Fall 315 € für die Kindertagesbetreuung zahlen, so bleiben nach Abzug des Elternbeitrages noch etwa 2.285 €, was 762 € an monatlichen Pro-Kopf-Ausgaben zulässt. Für das gleiche Angebote zahlen Eltern in einem anderen Jugendamtsbezirk hingegen nur 49,60 €, so dass ihnen noch etwa 2550 € für die Familie und 850 € pro Person zur Verfügung stehen.

Abschließend finden sich die Elternbeiträge für Familien mit hohem Einkommen in Tabelle 5.

Tab. 5: Jugendamtsbezirke nach Höhe der Elternbeiträge für Familien mit einem hohen Einkommen im Kita-Jahr 2013/14 (Anteile der Jugendamtsbezirke in %)

	Elternbeiträge für Familien mit hohem Einkommen					
	Kinder unter drei Jahren			Kinder ab drei Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
keine Kosten	1,1 ^l	-	-	1,6 ^l	0,5 ^l	0,5
> 0,00 - 50,00 €	-	-	-	-	-	-
> 50,00 - 100,00 €	-	-	-	0,5	-	-
> 100,00 - 150,00 €	2,1 ^l	-	-	9,6 ^l	2,1 ^l	0,5
> 150,00 - 200,00 €	12,8 ^l	4,3 ^l	-	54,5^l	28,9^l	1,1
> 200,00 - 250,00 €	27,8^l	13,4 ^l	1,6	31,0^l	49,2^l	5,3
> 250,00 - 300,00 €	24,6^l	24,6^l	4,3	2,7	17,6^l	31,0^l
> 300,00 - 350,00 €	21,4^l	19,8^l	12,3	-	1,1	40,1^l
> 350,00 - 400,00 €	7,5 ^l	20,9^l	27,3^l	-	0,5 ^l	17,1^l
> 400,00 - 450,00 €	2,1 ^l	12,8 ^l	17,6^l	-	-	2,7
> 450,00 - 500,00 €	0,5	2,7	12,3	-	-	1,1
> 500,00 - 550,00 €	-	1,1	18,2^l	-	-	0,5
> 550,00 - 600,00 €	-	0,5 ^l	2,1	-	-	-
über 600,00 €	-	-	4,3	-	-	-

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Beitragsbefreiungen existieren interessanterweise auch für Familien mit hohem Einkommen. Dies ist jedoch – in gleicher Weise wie bei den mittleren Einkommen – nur dann der Fall, wenn in einem Jugendamtsbezirke eine generelle, d. h. einkommensunabhängige Beitragsbefreiung für Kinder einer bestimmten Altersgruppe oder einem bestimmten Betreuungsumfang besteht. Konkret gibt es in NRW drei Jugendamtsbezirke, in denen eine 25-stündige Betreuung für Kinder ab drei Jahren kostenfrei ist, ein entsprechender Betreuungsumfang ist

bei den unter Dreijährigen in zwei Jugendamtsbezirken kostenlos. Weiterhin gibt es einen Jugendamtsbezirk, in dem für alle Kinder ab drei Jahren unabhängig von der gebuchten Betreuungszeiten beitragsfrei sind.

Darüber hinaus besteht wiederum eine deutliche Spanne zwischen den Höhen der Elternbeiträge in den Jugendamtsbezirken. Zahlen Familien in einem Jugendamtsbezirk bspw. rund 230 € für die 45-stündige Inanspruchnahme einer Kita, so zahlen sie trotz gleicher Eigenschaften in einem anderen Jugendamtsbezirk 720 €. Setzt man wiederum den höchsten Beitrag an und überprüft, welche finanziellen Mittel der Familie nach Abzug des Elternbeitrages noch verbleiben, so zeigt sich, dass das zur Verfügung stehende Einkommen von fast 5.220 € auf knapp 4.500 € sinkt und den einzelnen Familienmitgliedern damit ein monatliches Pro-Kopf-Einkommen von 1.500 € verbleibt.

Weiterhin liegen die Beiträge der Kindertagesbetreuung bei den Familien mit hohem Einkommen im Vergleich zu den Kosten für Familien mit niedrigem oder mittlerem Einkommen deutlich höher. Aber auch hier gilt, dass die Beiträge günstiger werden, wenn die Kinder drei Jahre und älter sind. Bei der letztgenannten Altersgruppe befinden sich die Elternbeiträge für die 25- und 35-Stunden-Buchung in rund 80% der Jugendamtsbezirke auf gleichem Niveau zwischen mehr als 150 bis zu 250 € und bei der 45-stündigen Inanspruchnahme liegen die Elternbeiträge für immerhin über 70% der Jugendamtsbezirke bei über 250 bis zu 350 €. Durch diese geringe Varianz bestehen keine so starken Ungerechtigkeiten, wie im Bereich der Kosten für die Inanspruchnahme von Plätzen für unter Dreijährige.

Auch bei diesem Familieneinkommensstyp zeigt sich, dass die Eltern höhere Beiträge für eine verlängerte Stunden-Buchung sowie zumeist auch für jüngere Kinder zahlen müssen. Dies wurde in gleicher Weise bei den beiden anderen Beispielfamilien nachgewiesen.

Insgesamt wird deutlich, dass unter einem gerechtigkeits-theoretischen Blick nicht von sozial gerechten Elternbeiträgen gesprochen werden kann. In den nordrhein-westfälischen Jugendamtsbezirken sind die Elternbeiträge so heterogen gestaffelt, dass Familien trotz gleicher struktureller und ökonomischer Gegebenheiten deutlich unterschiedliche Beiträge zu zahlen haben, so dass sich dadurch auch ihre Lebenssituation im Ganzen unterscheidet, da ihnen nach Abzug der Elternbeiträge sehr ungleiche Einkommen für die verbleibenden Ausgaben zur Verfügung stehen.

2.1.3 Relative Ausgaben für Elternbeiträge

Neben der herausgearbeiteten Ungleichbehandlung von Familien mit gleichen ökonomischen Gegebenheiten im Vergleich der einzelnen Jugendamtsbezirke, bleibt zu untersuchen,

ob von einer gerechten Beitragsstaffelung bei Familien mit unterschiedlichen Einkommen gesprochen werden kann. Auf der Grundlage der belastungs- und finanzierungsgerechtigkeitstheoretischen Sichtweise, kann man demnach von sozialer Gerechtigkeit sprechen, wenn Familien, die über große finanzielle Ressourcen verfügen, auch einen höheren prozentualen Anteil an ihrem Einkommen und Vermögen leisten im Vergleich zu Familien mit niedrigeren Einkommen (vgl. (Ebert 2010, S. 52).

Vor diesem Hintergrund werden in Tabelle 6 die Jugendamtsbezirke danach differenziert, welchen Anteil des Familieneinkommens die dort lebenden Familien an Elternbeiträgen für eine 45-Stunden-Buchung aufwenden müssen. Dabei wird nach dem Alter der Kinder und dem Familieneinkommen unterschieden, alle Werte über 20% sind – hier wie auch in den folgenden Tabellen – hervorgehoben. Die Werte für die 25- und 35-Stunden-Buchung sind nicht abgedruckt und diskutiert, da sie keine zusätzlichen Erkenntnisse erbringen.

Tab. 6: Anteil der Jugendamtsbezirke nach prozentualem Anteil der Elternbeiträge am Einkommen bei 45-Stunden-Buchung im Kita-Jahr 2013/14 (Angaben in %)

	45-Stunden-Buchung					
	Kinder unter drei Jahren			Kinder ab drei Jahren		
	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen
keine Kosten	11,2 ¹	-	-	11,2 ¹	0,5 ¹	0,5
>0,0 - 1,0%	-	-	-	-	-	-
>1,0 - 2,0%	0,5 ¹	0,5 ¹	-	5,9 ¹	1,6 ¹	-
>2,0 - 3,0%	16,6 ¹	1,6 ¹	-	75,4 ¹	12,3 ¹	0,5
>3,0 - 4,0%	21,4 ¹	5,3 ¹	-	4,8 ¹	29,4 ¹	1,6
>4,0 - 5,0%	32,1 ¹	11,8 ¹	1,6	2,7 ¹	44,4 ¹	8,0
>5,0 - 6,0%	9,6 ¹	17,1 ¹	6,4	-	11,2 ¹	37,4
>6,0 - 7,0%	7,0 ¹	11,8 ¹	21,4	-	0,5 ¹	39,0
>7,0 - 8,0%	1,1 ¹	21,4 ¹	20,9	-	-	9,1
>8,0 - 9,0%	0,5 ¹	23,5 ¹	18,7	-	-	2,7
>9,0 - 10,0%	-	5,3 ¹	17,6	-	-	1,1
>10,0 - 11,0%	-	0,5 ¹	8,0	-	-	-
>11,0 - 12,0%	-	0,5 ¹	2,7	-	-	-
über 12,0%	-	0,5 ¹	2,7	-	-	-

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Im Vergleich der Jugendamtsbezirke wird deutlich, dass die prozentualen Anteile, die die Elternbeiträge an den Einkommen einnehmen, mit der Höhe der Einkommen steigen, was prinzipiell erst einmal auf eine sozial gerechte Beitragsstaffelung hindeutet, wobei jedoch bei den unter Dreijährigen in fast der Hälfte der Jugendamtsbezirke von den Familien mit mittlerem Einkommen Kostenanteile von mehr als 7 bis zu 9% des Einkommens zu zahlen sind, während bei den Familien mit hohem Einkommen in lediglich knapp 35% der Jugendamtsbezirke ein Ein-Prozentpunkte höherer Anteil am Einkommen zu finanzieren sind. Nimmt man

weiterhin bei der Gruppe der unter Dreijährigen einen Schnitt bei 6% vor, wird deutlich, dass in fast 9 % der Jugendamtsbezirke die Familien mit niedrigem Einkommen mehr als 6% ihres Einkommens für die Elternbeiträge aufbringen müssen, während in 8% der Jugendamtsbezirke die Familien mit einem hohen Einkommen weniger als 6% ihres Einkommens für die Nutzung der Kitas investieren müssen.

Demnach kann zwar von einer – auf den ersten Blick – groben sozial gerechten Erhebung der Elternbeiträge bzgl. einer höheren prozentualen Berücksichtigung von Familien, die mit mehr finanziellen Ressourcen ausgestattet sind, gesprochen werden. Aber bereits bei genauer Betrachtung zeigen sich beim Vergleich der Jugendamtsbezirke Unterschiede, bei denen kaum noch von sozial gerechter Staffelung zu sprechen ist. Darüber hinaus kann aufgrund der vorliegenden Auswertung noch keine genaue Aussage darüber getroffen werden, in welchem Verhältnis die Familientypen unterschiedlich in die Verantwortung genommen werden. Mit Blick auf die Ergebnisse zeigt sich bei den Kosten für die Kinder unter drei Jahren, dass der Sprung zwischen den prozentualen Anteilen zwischen den Familien mit niedrigem und mit mittlerem Einkommen größer ist als der Sprung zwischen den mittleren und den hohen Einkommen.

In Zahlen stellt sich dies bspw. so dar, dass in rund 70% der Jugendamtsbezirke Familien mit niedrigem Einkommen für Kinder unter drei Jahren mehr als 2 bis zu 5% ihres Einkommens in die Elternbeiträge investieren müssen, Familien mit mittlerem Einkommen zahlen in fast drei Viertel der Jugendamtsbezirke zwischen 5 und 9%. Demgegenüber zahlen Familien mit hohem Einkommen in fast 80% der Jugendamtsbezirke einen prozentualen Anteil von über 6 bis zu 10% ihres Einkommens.

Darüber hinaus ergeben die Auswertungen insgesamt noch vier weitere Regelmäßigkeiten. Erstens steigen die Anteile in allen Einkommensgruppen mit der Anzahl der gebuchten Stunden, wobei insbesondere bei den Kindern ab drei Jahren die Differenz der Anteile zwischen der 45- und der 35-Stunden-Buchung größer ist als die Differenz zwischen der 35- und der 25-Stunden-Buchung. Zweitens besteht insbesondere bei den hohen Einkommensgruppen eine größere Spanne zwischen den Jugendamtsbezirken beim Anteil der Elternbeiträge für die Kinder ab drei Jahren als bei den beiden weiteren Einkommensgruppen. Drittens sind die Anteile für die Kinder ab drei Jahren bei einer Gesamtschau der Jugendamtsbezirke geringer als für die unter Dreijährigen. Und viertens ist die Spanne zwischen den Jugendamtsbezirken bei den älteren Kindern geringer als bei den jüngeren Kindern.

Diese Differenzen bei den Beiträgen der unter Dreijährigen und der Kinder ab drei Jahren führt zu der Frage, wie sich diese Unterschiede zwischen den Jugendamtsbezirken genau ausgestalten, ob die Differenzierung zwischen den beiden Altersgruppen immer vorgenommen wird, wie groß die Differenzen in absoluten Zahlen ausfallen, sowie, ob und falls ja, welche Unterschiede zwischen den drei Familientypen bestehen. Schließlich lässt sich anhand dieser Ergebnisse aufzeigen, ob die Differenz der Elternbeiträge für die beiden Altersgruppen mit der Differenz übereinstimmt, die das Land für die Kindpauschalen der unter Dreijährigen und der Kinder ab drei Jahren berücksichtigt.

Die detaillierte Untersuchung der unterschiedlichen Kosten für die unter Dreijährigen und die Kinder ab drei Jahren zeigt, dass in rund 15% der Jugendamtsbezirke gleiche Elternbeiträge für alle Altersgruppen geregelt sind. In den anderen Jugendamtsbezirken liegen die Kosten für unter Dreijährigen über den Beiträgen für die Kinder ab drei Jahren (mit der Ausnahme Düsseldorf; hier besteht eine generelle Beitragsbefreiung für Kinder ab drei Jahren). Weder zwischen den Jugendamtsbezirken herrscht dabei Einheitlichkeit noch innerhalb eines Jugendamtsbezirks im Vergleich der unterschiedlichen Einkommen.

Das bedeutet: Zum ersten existiert eine große Spanne zwischen den Differenzen im Vergleich der Jugendamtsbezirke. Beträgt bspw. die Differenz zwischen den Kosten für unter Dreijährige und den Elternbeiträgen für Kinder ab drei Jahren bei einem niedrigen Einkommen in einem Jugendamtsbezirk 4,00 €, so liegen die Kosten in einem anderen Jugendamtsbezirk bei 71,00 €. Zum zweiten wird auch die Differenz zwischen den Beiträgen für die unter Dreijährigen und die Kinder ab drei Jahren mit steigendem Einkommen von Familien größer. So liegt diese bspw. bei Familien mit hohem Einkommen bereits zwischen 23,00 € und 425,00 €. Im Mittel betragen die Differenzen bei Familien mit niedrigem Einkommen 24,58 € und bei Familien mit hohem Einkommen 111,53 €.

Prozentual bedeutet das, dass Familien im niedrigen Einkommensbereich für Kinder ab drei Jahren durchschnittlich rund 65% der Beiträge von unter Dreijährigen zahlen.¹⁰ Familien mit hohem Einkommen haben im Durchschnitt für die Kinder ab drei Jahren etwa drei Viertel des Beitrages der unter Dreijährigen zu entrichten. Die im Landesrecht festgeschriebenen Kindpauschalen unterscheiden sich auch nach diesen beiden Alterskategorien. Es wurde dabei festgehalten, dass für Kinder unter drei Jahren im Kita-Jahr 2013/14 eine Kindpauschale von jährlich 16.391,09 € für (vgl. Anlage zu § 19 KiBiz i. V. m. § 19 Abs. 2 KiBiz) plus einem Landeszuschuss (sog. U3-Pauschale; vgl. Anlage zu § 21) in Höhe von 2.200 € bei einer 45-

¹⁰ Als Hinweis zur besseren Lesbarkeit sei hier der Hinweis gegeben, dass ein Wert von 100% bedeutet, dass die Beiträge für unter Dreijährige und für Kinder ab drei Jahren gleich hoch sind. Bei 50% betragen die Kosten für die älteren Kinder die Hälfte der Kosten für die jüngeren Kinder.

stündigen, wöchentlichen Inanspruchnahme an die Einrichtung zu zahlen ist. Dementsprechend betragen die monatlichen Kosten für einen Kita-Platz für Kinder unter drei Jahren¹¹ 1.549,26 €. Die Kindpauschale für Kinder über drei Jahren liegen bei einer gleichen Stundenbuchung bei 7.295,21 €, so dass sich monatliche Kosten von 607,93 € ergeben.

Insgesamt werden damit für Kinder über drei Jahren bei einer 45-Stunden-Buchung knapp 40% der Kosten eines unter Dreijährigen bereitgestellt. Folglich tragen die Eltern durch ihre Beiträge einen durchschnittlich höheren Anteil an den Kosten für die Kinder ab drei Jahren. Dies zeigt sich in sehr ähnlicher Weise beim Vergleich der drei Familieneinkommensstypen. Insgesamt erscheint es, als hätten die Satzungsgeber die unterschiedlichen Kosten, die das Land für Kinder ab drei Jahren und für die unter Dreijährigen ansetzt, in der konkreten Differenz von 40% nicht berücksichtigt. Vielmehr scheinen hier andere Gründe für die unterschiedlichen Kosten nach Altersgruppen vorzuliegen.

2.2 Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Familienform

Bei den beschriebenen Szenarien wurden Familienformen angenommen, die gleich zusammengesetzt sind (zwei Elternteile und ein Kind), aber von unterschiedlichen Einkommen leben. In der Realität existieren jedoch ganz unterschiedliche Familienformen. Vor allem mit Blick auf die Diskussionen um die Regelleistungen in den Existenzsicherungsgesetzen wurde deutlich, dass die Haushaltsgröße einen wichtigen Einflussfaktor auf die Leistungshöhe darstellt. So setzt sich die Leistungshöhe aus den Beträgen zusammen, die für jedes Familienmitglied nach sozialer Stellung im Haushalt und Alter berechnet werden (vgl. §§ 20 und 23 SGB II; § 27a SGB XII).

Dementsprechend verfügen Haushalte, in denen eine Großfamilie zusammenlebt, über mehr finanzielle Mittel als bspw. Alleinerziehende mit einem Kind. Die Großfamilien müssen diese größeren monetären Ressourcen allerdings auch für den Bedarf von mehr Personen einsetzen, was bedeutet, dass ein monatliches Einkommen von 3.000 € für eine Alleinerziehende mit einem Kind andere Möglichkeiten eröffnet als für eine Paarfamilie mit vier Kindern. Der Alleinerziehenden verbliebe hier ein pro-Kopf-Einkommen von 1.500 €, der Familie hingegen lediglich ein solches von 500 €. Dieser Faktor scheint für die Satzungsgeber bei der Ausgestaltung der Elternbeiträge nicht umfänglich berücksichtigt worden zu sein, da sich die Höhe der Beiträge nach dem Familieneinkommen unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet. Familien mit wenigen Mitgliedern und dabei insbesondere Alleinerziehende werden durch die Elternbeiträge geringer belastet als Familien mit gleichem Ein-

¹¹ Die Berechnungen wurden auf der Grundlage einer altershomogenen Gruppenstruktur durchgeführt, d. h. für eine Gruppe von zehn Kindern, die alle unter drei Jahre alt sind. Bei einer altersheterogenen Gruppenstruktur ergäben sich andere Beiträge, die jedoch nicht zu weiteren Erkenntnissen führen würden.

kommen, aber einer größeren Anzahl an Mitgliedern. An dieser Stelle scheint auf den ersten Blick eine Bevorzugung der Alleinerziehenden gegenüber Paarfamilien gegeben zu sein.

Kommen innerhalb der Ein-Eltern-Familien und der Familien mit zwei im Haushalt lebenden Elternteilen noch Geschwisterkinder hinzu, reduziert sich der Anteil des Einkommens für die einzelnen Familienmitglieder weiter. In den Regelungen zur Festsetzung der Elternbeiträge wurde dies zum ersten dadurch berücksichtigt, dass das Kindergeld nicht auf das zu berücksichtigende Einkommen angerechnet wird und somit nach der Berechnung der Elternbeitragshöhe, zum Einkommen hinzukommt. Zum zweiten erhalten Familien mit mehr als drei Kindern ab dem dritten Kind für dieses und jedes weitere Kind einen Freibetrag in Höhe von jährlich 3.504 € (entspricht 292 € im Monat). Auch dieser bleibt bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Zum dritten werden Familien mit mehreren Kindern in der Weise entlastet, dass sie in keinem Jugendamtsbezirk die vollen Beiträge zahlen, wenn mehrere Kinder der Familie kostenpflichtige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe besuchen (Kitas, Kindertagespflege oder offene Ganztagschulen). In fast 83% der Jugendamtsbezirke werden nur die Beiträge für ein Kind erhoben, in den anderen Jugendamtsbezirken werden reduzierte Beiträge für mindestens eines der Kinder gewährt.

Anhand von zwei beispielhaft ausgewählten Jugendamtsbezirken¹² stellt sich dies, wie in folgender Tabelle 7 abgebildet, dar. Dabei wurde – ausgehend von einem einheitlichen, anzurechnenden Jahresnettoeinkommen von 30.000 € – für alle untersuchten Familienformen, das Pro-Kopf-Einkommen nach Abzug der Elternbeiträge berechnet.

¹² Das Auswahlkriterium waren die Höhen der Elternbeiträge, so wurden ein Jugendamtsbezirk mit vergleichsweise hohen Elternbeiträgen und ein Jugendamtsbezirk mit vergleichsweise niedrigen Elternbeiträgen ausgewählt.

Tab. 7: Elternbeiträge für Alleinerziehende nach Kinderzahl und das verbleibende Pro-Kopf-Einkommen im Kita-Jahr 2013/14 (in €)

Familienform	Jugendamtsbezirk A		Jugendamtsbezirk B	
	Elternbeitrag	Pro-Kopf-Einkommen	Elternbeitrag	Pro-Kopf-Einkommen
U3-Kind 	211€	1.237 €	93 €	1.296 €
Ü3-Kind 	97 €	1.294 €	62 €	1.311 €
Ü3++U3-Kind 	211€	886 €	109 €	920 €
Ü3++U3-Kind (letztes ohne Kita-Platz) 	97 €	924 €	62 €	935 €
2 U3++ 1 Ü3-Kind 	211€	785 €	116 €	808 €
Ü14-, Ü3++ U3 Kind (letztes ohne Kita-Platz) 	97 €	813 €	62 €	822 €
Ü14-, Ü3++ U3-Kind 	211 €	785 €	109 €	810 €

Tab. 8: Elternbeiträge für Paarfamilien nach Kinderzahl und das verbleibende Pro-Kopf-Einkommen im Kita-Jahr 2013/14 (in €)

Familienform	Jugendamtsbezirk A		Jugendamtsbezirk B	
	Elternbeitrag	Pro-Kopf-Einkommen	Elternbeitrag	Pro-Kopf-Einkommen
Ü3-Kind 	97 €	862 €	62 €	874 €
U3-Kind 	211 €	833 €	93 €	864 €
Ü3++U3-Kind 	211 €	664 €	109 €	690 €
Ü3++U3-Kind (letztes ohne Kita-Platz) 	97 €	693 €	62 €	702 €
2 U3++1 Ü3-Kind 	211 €	628 €	116 €	647 €
Ü14++Ü3++U3-Kind (letztes ohne Kita-Platz) 	97 €	651 €	62 €	658 €
Ü14++Ü3++U3-Kind 	211 €	628 €	109 €	648 €

Die Vernachlässigung der verschiedenen Familienformen bei der Elternbeitragsfestsetzung führt zu deutlich unterschiedlichen Belastungen. So kann eine Differenz zwischen dem niedrigsten und den höchsten verbleibenden Pro-Kopf-Einkommen von rund 660 € ausgemacht werden. Diese Differenz variiert zudem lediglich um 3 € zwischen dem Jugendamtsbezirk mit niedrigen und demjenigen mit hohen Elternbeiträgen. Wie bereits angedeutet, wird hier noch einmal deutlich, dass kleineren Familien und insbesondere Alleinerziehenden ein höheres Pro-Kopf-Einkommen verbleibt als Paarfamilien, welche zudem mehrere Kinder haben.

Zwar wird die Kinderzahl in den Satzungen über die Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommens berücksichtigt, allerdings führt dies nicht zu einer gleichen finanziellen Belastung der Familienformen. So liegt im Jugendamtsbezirk A das Pro-Kopf-Einkommen für eine Alleinerziehende mit einem unter Dreijährigen nach Abzug des Elternbeitrages vom monatlich zu berücksichtigenden Einkommen und der anschließenden Aufaddierung des Kindergeldes bei 1.237 €, während einer Familie mit einem unter Dreijährigen lediglich 833 € verbleiben.

Wird darüber hinaus die Anzahl der weiteren Kinder in den Familien berücksichtigt, reduzieren sich die Pro-Kopf-Einkommen weiter. Den Alleinerziehenden mit zwei Kindern verbleiben 886 €, mit drei Kindern liegt das Pro-Kopf-Einkommen noch bei 785 €, sofern eines der Kinder noch nicht das vierte Lebensjahr erreicht hat. Das gleiche Bild zeigt sich auch für die Paarfamilien, allerdings auf einem noch niedrigeren Niveau.

Weiterhin werden insbesondere Familien mit Kindern unter drei Jahren überdurchschnittlich belastet, wenn sie einen Platz in einer Kita in Anspruch nehmen, da diese Beiträge zumeist deutlich teurer sind. Gleichzeitig bedeutet das aber auch, dass bei Inkrafttreten der Geschwisterregelung die Kosten konstant bleiben, auch wenn mehrere Kinder in der Familie leben und Einrichtungen besuchen. Finden nun Übergänge statt, kann damit eine deutliche Veränderung der Kostenbelastungen erfolgen, bis hin dazu, dass überhaupt keine finanzielle Modifikation stattfindet. So verbleibt bspw. einer Paarfamilie mit zwei Kindern, von denen das fünfjährige Kind bereits eine Kita besucht, im Jugendamtsbezirk A ein Pro-Kopf-Einkommen von 693 €. Nutzt nun auch das unter dreijährige Kind eine Kita, so reduziert sich das Pro-Kopf-Einkommen um 30 €. Wird das ältere Kind eingeschult und behält das jüngere Kind seinen Status bei, so kommt es zu keinen finanziellen Anpassungen in der Familie.

Insgesamt wird also deutlich, dass die Familienformen bei der Elternbeitragsfestsetzung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass speziell große Familien, von denen nur ein Kind ein Tagesbetreuungsangebot nutzt, stärker belastet werden, hingegen Ein-Eltern-Familien und Familien, bei denen alle Kinder diese Angebote in Anspruch nehmen vergleichsweise am wenigsten belastet werden.

Exkurs: Kindeswohl und die 45-stündige Inanspruchnahme von Kitas

Eine, wenn nicht sogar die grundlegende Intention des Gesetzgebers bzgl. der Nutzung von Kindertageseinrichtungen besteht in der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit insbes. der zügigeren (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Mütter. Ihnen soll zunehmend mehr die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Sicherung des

Familieneinkommens zu beteiligen und ihre eigenen Karrierechancen zu nutzen. Zwar wird in den Debatten um die Kindertagesbetreuung immer wieder auch auf die Wichtigkeit und die Potenziale der frühkindlichen Bildung in öffentlichen Einrichtungen hingewiesen, aber bereits die Gesetzesbegründung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zeigt deutlich, dass die Kindertagesbetreuung vordergründig zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen soll (vgl. Deutscher Bundestag 2004, S. 34). Dies spiegelt sich auch bei den Diskussionen um Öffnungszeiten von Kitas wieder, die flexibler gestaltet werden sollen, um den Arbeitszeiten der Eltern besser gerecht zu werden (vgl. u. a. Huttner o. J.; Wustmann et al. 2008, S. 11).

Diese Sichtweise scheint auch in der Ausgestaltung der Stundenbuchungsmöglichkeiten in den Kitas von hoher Bedeutung zu sein, da Eltern über das KiBiz die Chance geboten wird, ihre Kinder 45 Stunden in der Woche in die Einrichtungen zu geben. Damit bietet diese Variante den Familien die Möglichkeit, dass beide Elternteile (auch zu gleichen Tageszeiten) bzw. der alleinerziehende Elternteil in Vollzeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Theoretisch kann bei dieser Option eine 40-stündige Arbeitswoche inkl. einer einfachen Wegstrecke mit 30-minütiger Fahrtzeit bestritten werden, ohne dass zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten z. B. durch Verwandte oder Freunde benötigt werden (vgl. Klinkhammer 2005, S. 40 f.).

Darüber hinaus sieht die Rechtsprechung eine Entfernung zwischen Kita und Wohnhaus mit einer 30-minütigen Fahrtzeit für Eltern und Kinder als zumutbar an (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.08.2013, Rn. 20). Im Ergebnis sieht der Gesetzgeber keine Bedenken darin, dass Kinder über 50 Wochenstunden im Kontext der Kindertagesbetreuung verbringen. Den Kindern können seiner Ansicht nach derartige Belastungen zugemutet werden, ohne dass dabei berücksichtigt ist, inwieweit das Kindeswohl noch gewährleistet ist. Den Kindern wird mit der Möglichkeit einer 45-stündigen Nutzung der Einrichtungen ein höherer außerhäuslicher und institutionell vorstrukturierter Alltag zugemutet, als Erwachsenen, die Vollzeit in ihrem Unternehmen tätig sind.

Insgesamt spielen dabei Überlegungen bezüglich der Zumutbarkeit für die Kinder – auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls i. S. der Aufrechterhaltung von Stabilität und Kontinuität in der Beziehung zu seinen Eltern (vgl. Meysen/Beckmann 2013, S. 66) – wenn überhaupt, nur eine marginale Rolle. Insbesondere bei einer langen Inanspruchnahme der Einrichtungen haben es die Kinder nicht nur mit einer eingeschränkten Anzahl an Personen in diesem Betreuungssetting zu tun. Vielmehr haben sie bei einer 45-stündigen Betreuung bereits zu mindestens zwei Fachkräften Kontakt, die für die Gruppe verantwortlich sein müs-

sen, da selbst bei einer Vollzeitbeschäftigung ein Personalwechsel vollzogen werden müsste (und bei Teilzeitarbeit entsprechend mehr). D. h. Kinder erfahren den Schichtwechsel zwischen den Erzieherinnen und sind damit länger in der Einrichtung als das Personal.

Da auch noch anderes Personal in den Kitas angestellt ist, wie die Ergänzungskräfte, Fachkräfte mit spezifischen Ausbildungen, die mit den Kindern bei besonderen Bedarfen arbeiten, Aufsichtspersonen, Praktikanten etc. wechseln die Bezugspersonen in einem starken Maße (vgl. Krappmann 2001, S. 10). Vor allem für jüngere und abhängige Kinder stellt dies eine besondere Herausforderung bzw. Belastung dar (vgl. Klinkhammer 2005, S. 143). In gleicher Weise verhält es sich auch mit den weiteren Kindern in der Einrichtung. Werden beispielsweise die Spielkameraden der Kinder später gebracht und früher aus der Einrichtung abgeholt, fehlen den Kindern die vertrauten Personen, und sie müssen sich für einen Teil der Zeit andere Spielkameraden suchen oder sich allein beschäftigen (vgl. Klinkhammer 2005, S. 141 f.).

Zwar sind die Kinder in den Einrichtungen immer mit Gleichaltrigen zusammen, mit denen sie spielen und Zeit verbringen können, jedoch ist die Möglichkeit, sich komplett zurück zu ziehen und mit sich selbst zu beschäftigen, deutlich geringer bei einer derart langen Betreuungszeit und Anwesenheit weiterer Kinder als in der elterlichen Wohnung (Klinkhammer 2005, S. 140 f.). Zudem befinden sie sich in festgelegten Strukturen, die flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder reagieren sollen, allerdings können dabei spezifische Bedürfnisse aufgrund der Rahmenbedingungen nicht erfüllt werden (z. B. Besuch von Freunden und Verwandten).

Die lange Trennung der Kinder von ihren Eltern bzw. Familien führt im Umkehrschluss zur Einschränkung der gemeinsamen Zeit in der Familie, die insbesondere die jungen Kinder benötigen (vgl. AG 5 Kindertagesbetreuung, S. 7). Kennzeichnet sich die von den Kindern beanspruchte intensive Familienzeit nicht durch aktive Eltern-Kind-Interaktionen vor und nach dem Besuch der Kita aus, die von Stressfreiheit sowie angemessenen und liebevollen Reaktionen geprägt sind, können kindliche Verhaltensanpassungen durch die emotionalen Dauerbelastungen zu aggressiven Verhaltensweisen führen (vgl. LVR-Dezernat Schulen und Jugend 2008, S. 26).

Insgesamt wird befürchtet, dass „sehr lange außerfamiliäre Tagesbetreuung [...] das Kindeswohl durch eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit des Kindes, eine Einschüchterung seines Sicherheitsgefühls und eine Beeinträchtigung der Beziehungsqualität zu den primären Bezugspersonen gefährdet“ (Meysen/Beckmann 2013, S. 68).

Demgegenüber ermöglicht eine zeitlich derart intensive Nutzung von Kitas, dass die Kinder ausreichend Raum für den Aufbau von Beziehungen mit den Fachkräften und anderen Kindern besitzen. Zudem sind die Rahmenbedingungen für die zentralen Förderziele der Erziehung, Bildung und Betreuung i. S. des § 22 SGB VIII positiver als bei einer deutlich kürzeren Inanspruchnahme der Einrichtungen (vgl. Meysen/Beckmann 2013, S. 51 ff.), wobei jedoch eine Betreuungszeit zwischen vier und sechs Stunden mit einem entsprechenden pädagogischen Angebot vor allem für die unter Dreijährigen als kindeswohlförderlicher erachtet wird als eine täglich neunstündige Nutzung der Kita (vgl. Meysen/Beckmann 2013, S. 69).

Und schließlich bleibt zu berücksichtigen, dass die Kinder sich in einem gewohnten Umfeld befinden, wenn die Familien einen solch hohen außerhäuslichen Betreuungsumfang benötigen. Können die Kinder nur einen Teil der Zeit in einer Kita verbringen und müssen anschließend noch zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten z. B. durch Babysitter gefunden werden, müssen sich die Kinder noch an weitere Strukturen, Orte und Personen gewöhnen, welche außerdem keinen Bildungsanspruch verfolgen. Auch zusätzliche Betreuungsvarianten durch Verwandte und/oder Freunde tragen zu weiteren Anforderungen an die Kinder bei, allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass die Kinder zu diesen Personen bereits eine Beziehung aufgebaut haben und sich in deren Umgebung i. d. R. wohlfühlen. Insgesamt wird dabei jedoch die Bindung zu den primären Bezugspersonen geschwächt.

Allerdings kann vor allem für Kinder in belasteten und problembehafteten Familiensituationen ein langer Aufenthalt in der Kita auch positive Effekte mit sich bringen. Besteht zum Beispiel keine zuverlässige, liebevolle und wertschätzende Beziehung zwischen dem Kind und mindestens einem Elternteil, jedoch eine zwischen dem Kind und mindestens einer Erzieherin, können negative herkunftsbedingte Effekte durch eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung reduziert und im Optimalfall auch ausgeglichen werden (vgl. Meysen/Beckmann 2013, S. 66).

3 Zusätzliche Kosten im Rahmen der Kindertagesbetreuung

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich nicht um die einzigen Kosten, die Familien durch die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung tragen müssen. Als weiterer, sehr bedeutsamer Faktor sind die Verpflegungskosten zu nennen, welche vornehmlich die Beiträge für die Mittagsmahlzeiten ausmachen. Darüber hinaus fallen in unregelmäßigen Abständen und nicht zwingend für alle Kinder z. B. Kosten für Ausflüge, Materialien zum Basteln etc. an.

Über das KiBiz gilt für NRW, dass die Träger der Einrichtungen ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen können (vgl. § 23 Abs. 4 KiBiz). Auf die weiteren Kosten wird weder in den Satzungen noch im Landes- oder Bundesgesetz zur Kindertagesbetreuung Bezug genommen. Lediglich in den Gesetzesmaterialien zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe finden sich Ausführungen zu den Kosten für Ausflüge. Dabei handelt es sich jedoch vielmehr um Schätzungen als um empirische Befunde.

3.1 Mittagsverpflegungskosten

Eine systematische und repräsentative Untersuchung dieser zusätzlichen Aufwendungen liegt bislang lediglich für eine Stichprobe von 2,1% der Kitas in Deutschland vor, die aufzeigt, dass die durchschnittlichen Kosten 2,40 € pro Mittagessen betragen, das geringste Entgelt liegt bei 0,75 € und das höchste bei 6,00 € (vgl. Arens-Azevedo et al. 2014, S. 8). Unterschiede zwischen den Bundesländern, Jugendamtsbezirken, Trägern, der Größe der Kitas etc. werden dabei jedoch nicht dargestellt. Zudem wurden die tatsächlichen Kosten für die Eltern punktuell in einem sächsischen Landkreis erhoben (vgl. Schröder et al. 2012, S. 38). Hier betragen die Mittagsverpflegungskosten in über 80% der befragten Einrichtungen zwischen 1,50 und 2,00 €. Kindern von Eltern, die einen niedrigen Elternbeitrag zahlen, wird ein kostenloses Mittagessen angeboten. Zudem regeln die Stadtstaaten Berlin und Bremen ihre Kostenbeteiligung zentral. In Berlin betragen diese Kosten 23 € pro Monat (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin o.J.) und in Bremen 25 € pro Monat (vgl. Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Beitragsordnung der Stadtgemeinde Bremen), so dass sich Verpflegungskosten in Höhe von 1,21 € bzw. 1,32 € pro Mahlzeit ergeben¹³. In Hamburg wird ein Verpflegungsanteil von 13 € angesetzt, in Rheinland-Pfalz gibt es einen Sozialfond für das Mittagessen (vgl. Bock-Famulla/Lange 2013).

Darüber hinaus befassen sich zwar in jüngster Zeit insbesondere Ernährungsforscher damit, welche Kosten für eine (gesunde) Mittagsverpflegung von Kindern im eigenen Haushalt, in Kitas und Schulen entstehen (vgl. Arens-Azevedo et al. 2014; Karg et al. 2008; Kersting/Clausen 2007; Arens-Azevedo 2013). Die Frage nach der Bedeutung der Kostentrennung von Elternbeiträgen und den Mittagsverpflegungskosten für die Fachkräfte, die Kinder und die Eltern wird dabei jedoch nicht diskutiert. Vielmehr fordert die Bertelsmann-Stiftung im Rahmen ihrer Studie einer Verbesserung der Verpflegungsqualität in den Kitas und zeigt dabei auf, dass die durchschnittlichen Entgelte diesem Standard nicht gerecht werden können (vgl. Arens-Azevedo et al. 2014, S. 8), wodurch die Schlussfolgerung einer

¹³ Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass Kinder bei fünf Betreuungstagen in der Woche an durchschnittlich 19 Tagen im Monat in der Kindertageseinrichtung mittags verpflegt werden. Dieser Wert ergibt sich, weil die Eltern monatliche Pauschalbeiträge zahlen, die auch zu entrichten sind, wenn die Einrichtungen sog. Schließtage nutzen. Darüber hinaus meldeten die Jugendamtsbezirke und Einrichtungen in NRW oft, dass sie mit genau diesem Wert die Mittagsverpflegungskosten umrechnen. Dieser Umrechnungswert wird daher auch in den weiteren Berechnungen genutzt.

flächendeckenden Anhebung dieser Kostenbeiträge zur Sicherung qualitativ hochwertiger Ernährung in den Einrichtungen nahe liegt.

In der pädagogischen Forschung findet die Verpflegungssituation und insbesondere die gesundheitsbewusste Ernährung als Thema nur wenig Berücksichtigung. Dabei wird zwar immer wieder auf die hohe Bedeutung der Ernährungssituation von Kindern auf deren Gesundheit und Lernverhalten hingewiesen, wobei hier vornehmlich die Situation in Familien in den Blick genommen wird (vgl. Robert-Koch-Institut 2006). Zugleich wird aufgezeigt, dass bereits im frühen Kindesalter wichtige Grundsteine für das spätere Ernährungsverhalten gelegt werden, so dass Ernährungserziehung als wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung zu implementieren ist.

Dies zeigt sich insbesondere in der Aufnahme dieses Themenbereiches in die Bildungspläne der Länder (vgl. exemplarisch MSW NRW/MFKJKS NRW 2011, S. 38 ff.). Welche Bedeutung die zusätzlichen Kosten in den Kindertageseinrichtungen für die Eltern besitzen, fand bisher lediglich im Rahmen der Diskussionen um die Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in das SGB II und das SGB XII Beachtung. Dabei wurde die Ernährung nur nachrangig in Zusammenhang mit Gesundheit gebracht, vielmehr soll die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung einer sozialen Integration der Kinder dienen (vgl. Leopold 2012, Rn. 116). Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass aufgrund von Berichten aus der Praxis, der Situation entgegengewirkt werden soll, dass Kinder vom Mittagessen ausgeschlossen werden, deren Eltern die Kosten für die Mittagsverpflegung regelmäßig nicht begleichen (können).

Im Ergebnis werden die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung in den Kitas nach Antragstellung für die Leistungsberechtigten von SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und Wohngeld übernommen, wobei jeweils ein Eigenanteil von einem Euro pro Mittagessen unabhängig vom Alter der Kinder aufgrund der Einsparungen im elterlichen Haushalt zu tragen ist (vgl. § 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII jeweils i. V. m. § 9 S. 2 RBEG). Eine aktuelle Evaluation der Leistungen für Bildung und Teilhabe zeigen allerdings, dass „seit Januar 2011 für [lediglich] 32% der berechtigten Kinder und Jugendlichen ein Antrag auf die Förderung von Mittagessenskosten gestellt wurde“ (BMAS 2014, S. 216). Dabei liegt die Quote der Antragsteller in Westdeutschland bei der Nutzung von Ganztagsangeboten mit rund 50% um etwa 40% höher als bei Antragstellern die keine ganztägigen Settings in Anspruch nehmen (vgl. BMAS 2014, S. 217).

Inwiefern es sich bei den Familien, die die zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung nicht begleichen, tatsächlich um diejenigen mit den niedrigsten Einkommen bzw. im Existenzsicherungsbezug gehandelt hat und handelt, kann jedoch genau vor dem Hintergrund in Frage gestellt werden, dass Familien aller Einkommensgruppen durch die Elternbeiträge und die zusätzlichen Mittagsverpflegungskosten stark belastet werden. Ergebnisse über die Nichtzahler – differenziert nach ihrem Einkommen – liegen bislang nicht vor, so dass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können. Wie nachfolgend jedoch noch gezeigt werden kann, erhöht sich insbesondere bei Familien im niedrigen und auch im mittleren Einkommensbereich der prozentuale Anteil der Kosten für die Kindertagesbetreuung am Familieneinkommen, wodurch sie noch weitere finanzielle Belastungen erfahren.

3.1.1 Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen in NRW

Zur Darstellung der Kostenbelastungen von Familien erfolgte die Erhebung der Mittagsverpflegungsgebühren für die kommunalen Einrichtungen über das jeweilige Jugendamt. Diese Einschränkung wurde vorgenommen, weil die Hoheit über die Kostenfestsetzung bei den Trägern liegt, welche teilweise in die Einrichtungen weitergegeben wird, so dass eine Untersuchung aller Möglichkeiten der Kostenfestsetzung für NRW aus forschungsmethodischer, -technischer und zeitlicher Perspektive nicht umsetzbar erschien. Um eine gute Vergleichbarkeit zu erzeugen und Daten für möglichst alle Jugendamtsbezirke zu erhalten, wurden für alle Jugendamtsbezirke die Gebühren für die kommunalen Einrichtungen in veröffentlichten, amtlichen Dokumenten recherchiert oder bei den Verantwortlichen nachgefragt.

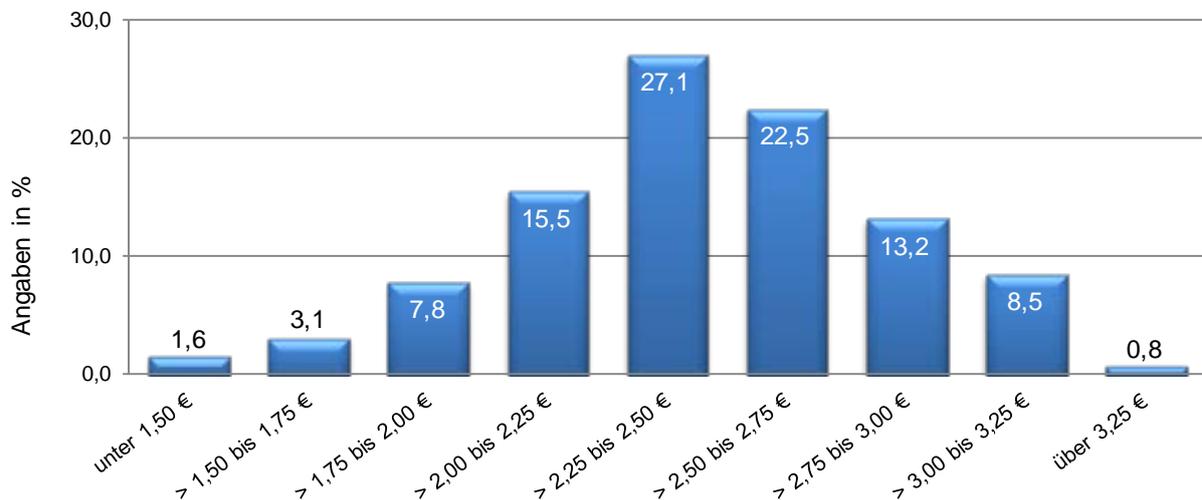
Insgesamt konnten die konkreten Kosten für die Mittagsverpflegung in gut 69% der Jugendamtsbezirke erhoben werden, von knapp 13% erfolgte keine Rückmeldung und fast 18% der Jugendamtsbezirke besitzen nach eigenen Angaben keine Kitas in eigener Trägerschaft. Von den 129 Jugendamtsbezirken, welche eigene Einrichtungen besitzen, legen 68% die Mittagsverpflegung zentral fest und rund ein Drittel überlässt die Kostenfestsetzung den einzelnen Einrichtungen. Die differenten Höhen entstehen aufgrund (1) der Kosten der Mahlzeitenlieferanten mit ihren unterschiedlichen Angeboten (Tiefkühl- oder Frischküche, Tiefkühlkost- oder Warmverpflegung, Nutzung von Bioprodukten, Anzahl der Mahlzeiten mit Fleisch etc.), (2) dem Vorhandensein einer Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung¹⁴, (3) der Umlage weiterer Kosten, z. B. für Geschirr, (4) der Berücksichtigung von weiteren Mahlzeiten oder Getränken in den Verpflegungskosten, (5) der Anzahl ausgegebener Essen¹⁵, (6) der Berücksichtigung der Einkommen der Familien sowie (7) der Altersdifferenzierung (d.h. geringere Kosten für jüngere Kinder).

¹⁴ Das Vorhandensein einer Hauswirtschaftskraft wirkt sich in differenter Weise auf die Kosten aus. Übernimmt der Träger deren Personalkosten, sind die Mittagsverpflegungskosten durchschnittlich geringer, werden die Personalkosten auf die Gebühren umgelegt, erhöht sich der Betrag für die Verpflegung.

¹⁵ Je mehr Essen ausgeteilt werden, umso niedriger werden die Kosten für die einzelnen Essen.

Insgesamt besteht eine große Spannweite zwischen den Höhen der Verpflegungskosten. Sie liegen zwischen 0,74 €¹⁶ und 3,97 € pro Mahlzeit. Im Durchschnitt werden 2,48 € erhoben, der Median liegt mit 2,50 € auf dem gleichen Niveau.

Abb. 2: Anteil der Jugendamtsbezirke nach den durchschnittlichen Kosten für die Mittagsverpflegung in Kitas in öffentlicher Trägerschaft im Kita-Jahr 2013/14 (Angaben in %)



Quelle: eigene Berechnungen

In über einem Viertel der Jugendamtsbezirke liegen die Mittagsverpflegungskosten über 2,25 bis zu 2,50 € und in knapp einem weiteren Viertel betragen die Gebühren über 2,50 bis zu 2,75 €. Kosten über 3,25 € werden nur in einem Jugendamtsbezirk erhoben, hingegen verlangen fast 5% der Jugendamtsbezirke in ihren kommunalen Einrichtungen Entgelte von maximal 1,75 € für die Mittagsverpflegung der Kinder. Das Alter der Kinder berücksichtigen dabei lediglich drei Jugendamtsbezirke.

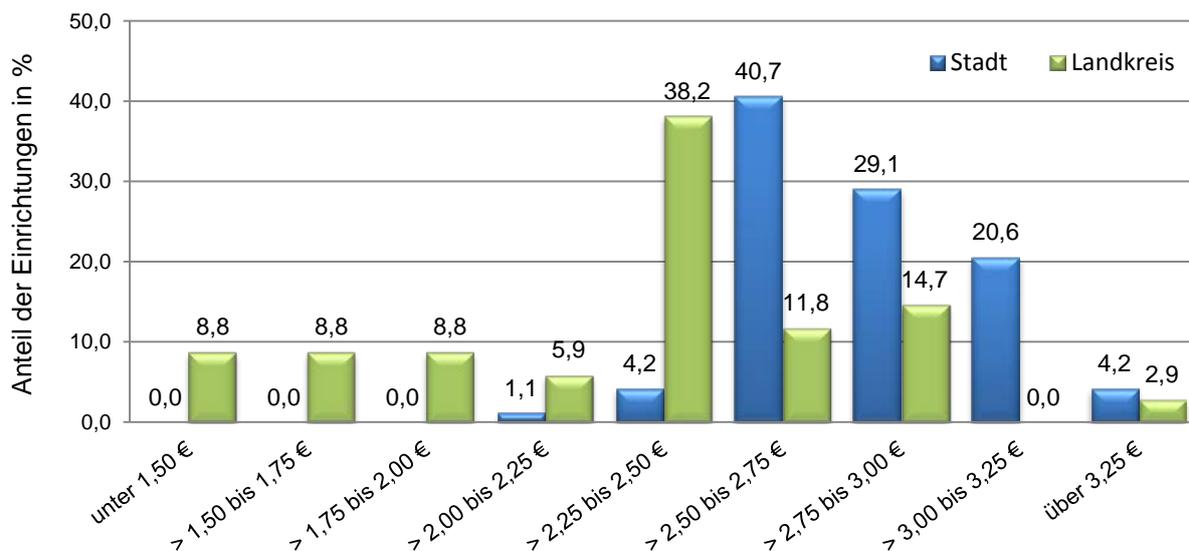
Um Aussagen über die Kosten freier Träger treffen zu können und dabei einen realisierbaren Rahmen einzuhalten, wurde zusätzlich eine stichprobenartige Untersuchung durchgeführt, die zwar keine repräsentativen Aussagen für das gesamte Bundesland ermöglicht, jedoch Tendenzen feststellen lässt. Daher wurden in einer nordrhein-westfälischen Großstadt und einem Landkreis alle Kindertageseinrichtungen¹⁷ nach der Höhe ihrer Verpflegungskosten befragt. Die Rücklaufquote lag für die Stadt bei gut 74% und für den Landkreis bei 41%. Die deutlich höhere Rücklaufquote für die Stadt begründet sich vor allem damit, dass die Trägervielfalt niedriger ist und speziell die Träger mit einer großen Anzahl an Einrichtungen eine zentrale Kostenfestsetzung vornehmen, während in dem Landkreis die Einrichtungen vermehrt selbst für die Erhebung der Kostenbeiträge zuständig sind.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um einen Jugendamtsbezirk, in dem die Mittagsverpflegungskosten sowohl nach dem Alter des Kindes als auch nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden.

¹⁷ Die Befragung wurde sowohl in den kommunalen Einrichtungen als auch in den Kitas in freier Trägerschaft durchgeführt.

In der Stadt liegt der niedrigste Beitrag für die Verpflegung bei 2,11 € pro Mahlzeit und die höchste Gebühr bei 5,50 €.¹⁸ Im Durchschnitt werden Kosten von 2,85 € erhoben. In dem Landkreis liegen die Kosten niedriger. Hier beträgt die niedrigste Gebühr 1,00 € pro Mahlzeit und der höchste Beitrag liegt bei 3,27 €. Im Durchschnitt zahlen die Eltern 2,35 € pro Essen. Die Verteilung der durchschnittlichen Kosten sowohl für die Stadt als auch für den Landkreis kann Abbildung 4 entnommen werden.

Abb. 3: Höhe der Verpflegungskosten in Kitas in zwei Jugendamtsbezirken im Kita-Jahr 2013/14 (Anteile in %)



Quelle: eigene Berechnungen

Anhand der Abbildung wird noch einmal deutlich, dass Eltern in der Stadt höhere Kosten für die Verpflegung zu tragen haben als Eltern in dem Landkreis. Mehr als 40% der Einrichtungen erheben in der Stadt einen Beitrag von mehr als 2,50 bis zu 2,75 €, in knapp 30% der Kitas fallen für die Eltern Kosten von mehr als 2,75 bis zu 3,00 € an und in weiteren rund 20% der Einrichtungen liegen die Gebühren über 3,00 bis zu 3,25 €. Ansonsten bestehen in den Einrichtungen der Stadt nur geringe Abweichungen. Demgegenüber sind die Kosten in dem Landkreis deutlich uneinheitlicher. Zwar besteht auch eine größere Gruppe von rund 38% der Einrichtungen, welche Beiträge von mehr als 2,25 bis zu 2,50 € erhebt. Die Kosten der anderen Kitas sind jedoch über sieben weitere Kostengruppen gestreut, im Rahmen derer sich jeweils zwischen etwa 3 und 15% der Einrichtungen befinden.

Eine differenzierte Auswertung der Kosten in dem Landkreis auf die einzelnen Trägerformen lässt sich wegen der zu niedrigen Fallzahlen nur insofern durchführen, als das zwischen

¹⁸ Wie bereits bei den kommunalen Trägern umfassen auch bei den freien Trägern die Verpflegungskosten nicht in allen Fällen nur das Mittagessen, sondern auch weitere Mahlzeiten oder Snacks, die in den Einrichtungen ausgegeben werden. Da es sich dabei jedoch immer um zusätzliche Kosten für die Eltern handelt, werden die Zusammensetzung dieser Beiträge und die tatsächliche Höhe der Mittagsverpflegungskosten nicht weiter thematisiert und diskutiert, sondern als zusätzlicher Kostenfaktor berücksichtigt.

kommunalen Einrichtungen, Einrichtungen in Trägerschaft katholischer Institutionen und sonstigen Trägern unterschieden wird. Für die Stadt können auch weitere Differenzierungen freier Träger vorgenommen werden.

Tab. 9: Durchschnittliche Verpflegungskosten in zwei Jugendamtsbezirken nach Art des Trägers im Kita-Jahr 2013/14 (Angaben in €)

	Stadt	Landkreis
Kommune	2,96 €	2,00 €
Katholische Organisationen	2,58 €	2,54 €
Evangelische Organisationen	2,96 €	-
AWO	3,11 €	-
Elterninitiativen	2,84 €	-
Verein Kinder- und Jugendarbeit	3,16 €	-
Sonstige Träger	2,97 €	2,28 €

Quelle: eigene Berechnungen

Für die Stadt zeigt sich, dass die Einrichtungen in katholischer Trägerschaft die niedrigsten Verpflegungskosten erheben und der freie Träger *Verein Kinder- und Jugendarbeit* die höchsten Gebühren berechnet. Die Beiträge in den Einrichtungen in katholischer Trägerschaft sind in beiden Jugendamtsbezirken in etwa auf gleicher Höhe. Deutlich geringer sind die kommunalen Kosten in dem Landkreis im Vergleich zu den Kosten in der Stadt. Vermutet werden könnte, dass die Verpflegung in den Elterninitiativen deutlich teurer ist, da angenommen werden könnte, dass diese Einrichtungen insbesondere von Kindern besucht werden, deren Eltern ein hohes Einkommen haben, da sie neben den Elternbeiträgen zusätzlich sog. Mitgliedsbeiträge entrichten müssen, damit die Kita finanziert werden kann. Diesen Eltern wird in der öffentlichen Diskussion unterstellt, dass sie auch mehr Geld für eine gesunde und ausgewogene Ernährung für ihre Kinder bereitstellen und daher bspw. nur Bio-Caterer genutzt werden. Die Ergebnisse der Stadt widersprechen dieser These, da die Kosten hier durchschnittlich eher niedriger sind als in Einrichtungen anderer Träger.

Durch eine Internetrecherche von Homepages nordrhein-westfälischer Elterninitiativen konnte ein Indiz für die niedrigeren Kosten gefunden werden: In diesen Kitas müssen Eltern sog. Pflichtstunden für die Einrichtungen erbringen, zu denen bspw. das Einkaufen und Kochen des Mittagessens gehören. Dadurch entstehen lediglich Kosten für die Nahrungsmittel, welche allen Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Zudem regeln einige Elterninitiativen die Begleichung der Mittagsverpflegungskosten auf die Weise, dass sie die Beiträge in die Mitgliedsgebühren integrieren, so dass keine zusätzliche Kostenaufstellung erfolgt.

3.1.2 Kritische Anmerkungen zur Koppelung der Verpflegungskosten an die Elternbeiträge

Die gesonderte Berücksichtigung der (Mittags-)Verpflegungskosten unabhängig von den Elternbeiträgen scheint in Deutschland nicht in Frage zu stehen. Sofern in den Landesgesetzen zur Kindertagesbetreuung Regelungen zur Mittagsverpflegung getroffen werden, sind diese Kosten als zusätzliche bzw. gesondert auszuweisende Beiträge festgeschrieben. Dabei handelt es sich in gleicher Weise wie bei den Elternbeiträgen um monatlich wiederkehrende Kosten, die die Familien bei einer Inanspruchnahme tragen müssen.

Die Entkoppelung der Verpflegungskosten von den Elternbeiträgen wirkt sich in der Weise aus, dass den Familien nicht bereits alle regelmäßig anfallenden Kosten offen gelegt werden, wenn ihnen die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge genannt wird. Da die Verpflegungskosten zudem i. d. R. von den Trägern bzw. den Einrichtungen selbst festgelegt werden, erhalten sie frühestens beim ersten Kontakt mit der Kita Einblick in die weiteren monatlichen Kosten. Wie die Auswertungen zeigen, können die Beträge vor allem bei Familien mit niedrigem und teilweise auch mit mittlerem Einkommen über den Gebühren der Elternbeiträge liegen. Eine soziale Staffelung erfolgt nur in seltenen Fällen.

Sowohl in den Rückmeldungen einiger Einrichtungen sowie in Gesprächen mit Trägern und Kita-Leitungen wurde immer wieder das Problem hervorgehoben, dass ein Teil der Eltern diesen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unregelmäßig nachkommt. Dies führt zu unterschiedlichen Problemen. Zum ersten müssen die Träger oder die Einrichtungen die Fehlbeträge ausgleichen, bspw. indem sie die fehlenden Beträge auf die zahlenden Familien umverteilen. Zum zweiten stellt sich für die Erzieherinnen die Frage, wie sie mit den Kindern, deren Eltern die Kosten nicht tragen, bei den Mahlzeiten umgehen sollen: Lassen sie die gesamte Gruppe am gemeinsamen Essen teilhaben? Dürfen die Kinder bei der Gruppe bleiben, erhalten aber kein Essen? Oder werden sie von dem Gruppenritual komplett ausgeschlossen? Zum dritten können Stigmatisierungseffekte den nicht zahlenden Familien sowie (ungewollte) Ausgrenzungseffekte den Kindern gegenüber auftreten. Mit Blick auf diese Effekte scheint die Entkoppelung der Verpflegungskosten von den Elternbeiträgen zu negativen Auswirkungen zu führen, die auch Langzeiteffekte bei den Kindern mit sich bringen können.

Darüber hinaus sprechen weitere Argumente für eine Integration der Verpflegungskosten in die allgemeinen Gebühren der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung. So wird immer wieder darauf hingewiesen, dass vor allem Eltern in einkommensschwachen Haushalten nur unzureichende Möglichkeiten besitzen ihre Kinder, in einem gewünschten Maße ausgewo-

gen und gesund zu ernähren (vgl. Meier-Gräwe 2006, S. 22; Robert-Koch-Institut 2006, S. 55). Wird ihnen in den Bildungseinrichtungen jedoch ein solches Essen zur Verfügung gestellt sowie Anreize geschaffen, dass sie dieses auch in Anspruch nehmen, kann eine Verbesserung ihrer gesundheitlichen Situation vorangetrieben werden. Weiterhin handelt es sich bei der Mittagsverpflegung um ein regelmäßiges Angebot, welches nicht nur in unerwartbaren Abständen auftritt. Zudem bleiben diese Kosten i. d. R. über einen längeren Zeitraum konstant, so dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand anfallen würde. Im Gegenteil ist sogar zu vermuten, dass dieser sinkt.

Grundlegend stellt sich außerdem die Frage, warum die Versorgung der Kinder mit Nahrung als eines der wichtigsten Grundbedürfnisse jedes Menschen, von den allgemeinen Leistungen der Kindertagesbetreuung getrennt behandelt wird. Die Aufnahme von Nahrung ist in gleicher Weise wie Schlafen, Bewegung etc. notwendig, damit ein Kind gesund und menschenwürdig aufwachsen kann. Dies zeigen nicht nur die Gesetzesbegründungen zu den Existenzsicherungsgesetzen (vgl. Deutscher Bundestag 2010; Deutscher Bundestag 2003a; Deutscher Bundestag 2003b), sondern auch die Bedürfniskonzepte weisen immer wieder auf den hohen Stellenwert der Befriedigung der physischen Bedürfnisse hin (vgl. u. a. Maslow 2010, S. 65; Mägdefrau 2007, S. 60).

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung erfolgt jedoch eine andere Behandlung des Bedürfnisses nach Nahrung bspw. im Vergleich zum Bedürfnis nach Erholung und Schlaf. So müssen Eltern keine zusätzlichen Kosten tragen, wenn ihr Kind bis in den Nachmittag hinein in der Einrichtung bleibt und ein Bett benötigt, um nach dem Mittagessen schlafen und sich erholen zu können. Bettwäsche und auch die benötigten Möbel werden als Grundausstattung bereitgestellt und sind in den Elternbeiträgen enthalten. Fraglich bleibt nun, warum zumindest bei einer ganztägigen Nutzung der Kindertagesbetreuung die Verpflegung der Kinder nicht generell über die Einrichtungen und ohne weitere Kosten gewährt wird. Zwar gibt es Tendenzen dahin, dass die Kinder zumindest über den Tag mit Getränken versorgt werden und keine zusätzlichen Kostenverpflichtungen entstehen. Die verbreitete Praxis besteht jedoch eher darin, dass Kinder ihr Frühstück von zu Hause mitbringen und die Gebühren für das Mittagsangebot zusätzlich von den Eltern zu tragen sind.

Diese Verfahrensweise wurde im Rahmen eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz zur „Heranziehung zu Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung im Kindergarten“ damit begründet, dass die Über-Mittagbetreuung als ein zusätzliches Angebot gilt und nicht zu den regulären Leistungen eines Kindergartens gehört. Diese bestehen vielmehr in einer Nutzung am Vor- und Nachmittag. Damit der Träger die zusätzlichen Sachkosten nicht allein tragen

muss, sollen die Eltern daran beteiligt werden. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.09.2009).

Diese Logik erscheint für die westdeutschen Bundesländer durchaus nachvollziehbar, wenn auch mittlerweile nicht mehr zeitgemäß, zumal die beschriebenen Blocköffnungszeiten am Vor- und Nachmittag deutlich zurückgegangen sind (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Auf das Gebiet der ehemaligen DDR wäre diese Argumentation ohnehin nicht anwendbar, da in der DDR die Inanspruchnahme über Mittag sowohl in Kindergärten als auch in Kinderkrippen gängige Praxis darstellte (vgl. BMFSFJ 1994, S. 480 ff.) und bis heute als Angebotsform überwiegt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Trotzdem mussten die Eltern für die in der Kinderkrippe und -garten eingenommenen Mahlzeiten auch ein zumindest geringes Entgelt zahlen (vgl. BMFSFJ 1994, S. 480).

Begründungen aus der Literatur zur Kindertagesbetreuung in der DDR konnten dazu nicht gefunden werden. Jedoch kann einem aktuellen Landesgesetz der neuen Bundesländer eine Begründung entnommen werden, bei welcher angenommen werden kann, dass diese evtl. auf die Argumentation aus der DDR zurückgeführt werden kann. Dort heißt es: „Die Personensorgeberechtigten haben [...] einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)“ (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG des Landes Brandenburg). Dieses Argument der Einsparung von Kosten im elterlichen bzw. im eigenen Haushalt findet sich auch in weiteren Begründungen der Beteiligung an (Mittags-)Verpflegungskosten wieder, so z. B. bei der Erhebung eines Eigenanteils im Rahmen der Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket (vgl. § 9 RBEG) und bei der Begründung der Kostenübernahme im Rahmen von Krankenhausaufenthalten (vgl. z. B. OLG Oldenburg, Urteil vom 21.03.2012).

Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen durch ganz unterschiedliche Unternehmen beliefert und besitzen eine differente Ausstattung mit Hauswirtschaftskräften und Köchen, was zu insgesamt sehr ungleichen Kosten führt. Bei einer Vereinheitlichung der Verpflegungskosten könnte es dazu kommen, dass Einrichtungen mit einer aktuell hohen Qualität des Mittagessens zu geringe finanzielle Mittel bereit stünden, um diese aufrecht zu erhalten, andere Einrichtungen verfügten dann hingegen über zusätzliche finanzielle Mittel. Eine Kopplung der Verpflegungskosten an die Elternbeiträge könnte jedoch dazu beitragen, dass die Verpflegung in den Einrichtungen für alle Kinder abgesichert ist und dadurch Stigmatisierungsprozesse verringert werden können.

Darüber hinaus führte der Abbau der Verwaltungstätigkeiten bereits zu Einsparungen, die als Zuschüsse für die Verpflegung in den Einrichtungen genutzt werden können. Zu berücksichtigen wäre bei einer derartigen Umgestaltung der Beitragssysteme, dass unzureichende Bestimmungen über den Einsatz des Geldes zu einer Reduzierung der Qualität der Verpflegung führen können, sofern kein einheitlicher Anbieter gewählt würde. Für NRW würde dies bei Beibehaltung der Regelung, dass die Jugendamtsbezirke für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich sind, bedeuten, dass die Trägerhoheit bzgl. der Mittagsverpflegungskosten auf die Jugendämter zu übertragen ist. Werden keine genauen Regelungen über die Höhe und den Einsatz der Mittel für die Verpflegung getroffen, könnte dies in der Praxis dazu führen, dass Träger oder Einrichtungen diese Mittel teilweise auch anderweitig einsetzen. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass die Einrichtungen dann über weniger finanzielle Mittel verfügen und sich deswegen auch die Qualität der Verpflegung verringert.

3.2 Zusätzliche Kosten

3.2.1 Weitere Verpflegungskosten

In einigen Einrichtungen werden über die Kosten der Mittagsverpflegung hinaus weitere Verpflegungskosten separat veranschlagt. Diese umfassen bspw. Getränke, Obst oder auch zusätzliche Mahlzeiten, die in den Einrichtungen eingenommen werden können wie Frühstück, Vesper etc. In anderen Einrichtungen sind z. B. Getränke oder auch weitere Mahlzeiten bereits in den Kosten der Mittagsverpflegung enthalten. Eine generelle Regelung liegt nicht vor. Die Träger bzw. die Einrichtungen legen den Umfang dieser weiteren Verpflegungskosten selbst fest. Über die Höhe dieser zusätzlichen Verpflegungskosten kann keine repräsentative Aussage getroffen werden. Die Vielfalt ist groß.

So geben einzelne Einrichtungen in NRW bspw. an, 0,50 € Getränkegeld in der Woche einzusammeln, hingegen gehört diese Leistung bei einem großen Träger zur grundsätzlichen Ausstattung. Für weitere Mahlzeiten erhebt wiederum ein Jugendamtsbezirk in seinen städtischen Einrichtungen monatlich 10,00 € für Frühstück; in einem weiteren Jugendamtsbezirk werden den Eltern für die sog. allgemeine Verpflegung (Getränke und weitere Mahlzeiten) je nach Einrichtung in öffentlicher Trägerschaft zwischen 2,80 und 10,00 € im Monat in Rechnung gestellt.

3.2.2 Ausflüge

Der Blick in die Existenzsicherungsgesetze zeigt als weiteren Kostenfaktor Ausflüge auf, durch die Familien in unregelmäßigen Abständen mit weiteren Ausgaben konfrontiert werden. Auch hier liegen keine Ergebnisse über die Höhe dieser Kosten vor. Jedoch wurde mit der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in das SGB II, das SGB XII, das BKGG und das WoGG unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur in

Schulen, sondern auch in Kindertageseinrichtungen Ausflüge unternommen werden, bei denen z. B. Kosten für die Fahrt, Eintrittsgelder etc. entstehen.

Diese Mehrausgaben werden Anspruchsberechtigten der vier Sozialleistungen nach Antragstellung in der tatsächlich anfallenden Höhe erstattet (vgl. § 28 Abs. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII, § 6b BKGG). Da die Leistungen der Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend sind und somit auch beantragt werden können, wenn keine Anspruchsberechtigung für die grundsätzlichen Leistungen der Transferleistungsgesetze bestehen, erfolgt eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit, dabei werden monatlich 3,00 € berücksichtigt (vgl. § 5a Nr. 1 Alg II-Verordnung). Dieser Betrag stellt die Grundlage der Anspruchsberechtigung sowohl für Kitas als auch für Schul- und Hortausflüge dar. Inwiefern die Kosten für diese drei Gruppen gleich hoch sind, bleibt dabei unberücksichtigt. Im Rahmen einer ersten Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaketes konnte aber festgestellt werden, dass in Kitas durchschnittlich zwei Ausflüge im Jahr durchgeführt werden, für die die Eltern jeweils durchschnittlich 15 € zahlen. Auf den Monat umgerechnet, fallen 2,50 € pro Kind an (vgl. Henkel/Haumann 2012, S. 38).

Darüber hinaus werden in einigen Einrichtungen mehrtägige Fahrten angeboten bspw. für die Kinder, die zum nächsten Termin eingeschult werden, oder auch sog. Kennenlernfahrten. Über die Höhe dieser Kosten konnten keine Ergebnisse durch die Internetrecherche erzielt werden. Auch in der Alg II-Verordnung werden für die Hilfebedürftigkeitsprüfung für die Erstattung der Kosten im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe keine konkreten Summen benannt. Vielmehr wird angegeben, dass die tatsächlichen Kosten auf sechs Monate aufzuteilen sind und anhand dieser Werte die Hilfebedürftigkeit festzustellen ist (vgl. § 5a Nr. 2 Alg II-Verordnung). Im Rahmen der ersten Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde lediglich festgestellt, dass die durchschnittlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten 158 € betragen, was auf den Monat gerechnet 13,20 € entspricht (vgl. Henkel/Haumann 2012, S. 38). Da es sich hierbei insbesondere um Fahrten im schulischen Kontext handelt und es i. d. R. Fahrten sind, deren Ziel weiter vom Heimatort entfernt liegen und dementsprechend zumindest höhere Fahrtkosten entstehen, liegen die Kosten für die mehrtägigen Fahrten in Kitas mutmaßlich niedriger. Wegen des Fehlens von zuverlässigen Daten, werden diese nicht in die Gesamtkostenberechnung aufgenommen.

Insgesamt wird die Unterstützung bei diesen Aktivitäten von den Leistungsberechtigten, trotz dass sie Kenntnis über die Kostenübernahme haben, nur wenig genutzt und spielt insofern für die Beurteilung der Kostenbelastung von Familien nur eine geringe Rolle. Konkret beantragten nur rund ein Viertel der Anspruchsberechtigten seit 2011 die Übernahme der Kosten

für eintägige Ausflüge. Bei mehrtägigen Fahrten erfolgt eine Antragstellung zumindest bei 43% (vgl. BMAS 2014, S. 224).

3.2.3 Bildungsangebote und weitere Kosten

In verschiedenen Einrichtungen werden neben der alltäglichen Bildungsarbeit durch die Erzieherinnen zusätzliche Angebote von Dritten (z. B. Vereinen, Musikschulen, Privatpersonen) bereitgestellt, die freiwillig in Anspruch genommen werden können, aber vielfach kostenpflichtig sind. Dabei handelt es sich bspw. um Englisch- und Yogakurse oder musikalische Früherziehung. Die Kosten für diese Leistungen werden nur selten veröffentlicht. Es konnten jedoch Hinweise darauf gefunden werden, dass es sich dabei um Kosten in Höhe von monatlich zwischen 10 und 20 € handelt. Dieser Wert kann aber nicht generell angenommen werden, da sich diese Angaben nicht auf eine repräsentative Erhebung stützen.

Weiterhin konnten Hinweise gefunden werden, dass Einrichtungen von den Eltern in regelmäßigen und unregelmäßigen Abständen Geld für Bastelmaterialien einsammeln. Schließlich können Eltern auch zu den Kosten für die „Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern [...] sowie die Teilnahme an Modellprojekten“ (§ 10 Abs. 3 ThürKitaG) herangezogen werden. Auch für diese beiden Kostenfaktoren liegen keine repräsentativen Daten über die Höhe der Aufwendungen vor.

4 Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der familiären Einkommenssituation

Eine Berechnung der gesamten Kosten der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung kann leider nicht erfolgen, da die sonstigen Kosten sehr unregelmäßig und nicht in allen Einrichtungen auftreten sowie kein umfassender Überblick über diese Kosten besteht. Vor diesem Hintergrund kann nur ein Teil der Kosten zusammenfassend dargestellt werden. Dazu erfolgte eine Berechnung der Kosten für die Inanspruchnahme von 45 Stunden in den einzelnen Jugendamtsbezirken¹⁹, da davon auszugehen ist, dass alle Kinder, die dies nutzen, auch am Mittagessen teilnehmen. Aufsummiert wurden dafür die Elternbeiträge, die Kosten der Mittagsverpflegung sowie der durchschnittliche Betrag für Ausflüge von 2,50 €. Zur besseren Vergleichbarkeit erfolgt die Darstellung wiederum als prozentualer Anteil am Haushaltseinkommen. Zudem ist erneut auch der prozentuale Anteil allein der Elternbeiträge am Einkommen aufgenommen, um eine Visualisierung der gegenübergestellten Kosten vorzunehmen.

¹⁹ Da nicht von allen Jugendämtern Rückmeldungen über die Höher der Mittagsverpflegungskosten in ihren kommunalen Einrichtungen erfolgten und in einem Teil der Jugendamtsbezirke keine Kitas in kommunaler Trägerschaft existieren, konnten nur 129 Jugendamtsbezirke in diese Auswertung einbezogen werden.

Die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung reichen für Familien mit niedrigem Einkommen mit einem unter dreijährigen Kind von 19,00²⁰ bis 166,55 € im Monat und mit einem Kind über drei Jahren von 19,00 bis 134,90 €. Familien mit mittleren Einkommen zahlen monatlich zwischen 101,50 und 352,50 € für ihre unter Dreijährigen und für die älteren Kinder zwischen 60,50 und 196,50 €. Die Kostenspanne für Familien mit hohem Einkommen liegt deutlich darüber. So zahlen diese Familien zwischen 272,50 und 765,00 € für ihre Kinder, die jünger als drei Jahre alt sind und für Kinder ab drei Jahren zwischen 60,50 und 492,50 € im Monat.

Insgesamt zeigt sich eine deutliche Erhöhung der prozentualen Einkommensanteile sowohl für die unter Dreijährigen als auch für die Kinder ab drei Jahren durch die Berücksichtigung der weiteren Kosten (vgl. Tab. 10).

Tab. 10: Anteil der Jugendamtsbezirke nach prozentualem Anteil der Kosten für Kindertageseinrichtungen sowie der Elternbeiträge am Einkommen bei 45-Stunden-Buchung bei Kindern unter drei Jahren im Kita-Jahr 2013/14 (Angaben in %)

	Kosten gesamt			Elternbeiträge		
	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen
keine Kosten	-	-	-	11,2	-	-
>0,0 - 1,0%	-	-	-	-	-	-
>1,0 - 2,0%	0,8	-	-	0,5	0,5	-
>2,0 - 3,0%	6,2	-	-	16,6	1,6	-
>3,0 - 4,0%	6,2	0,8	-	21,4	5,3	-
>4,0 - 5,0%	3,1	0,8	-	32,1	11,8	1,6
>5,0 - 6,0%	17,7	8,5	2,3	9,6	17,1	6,4
>6,0 - 7,0%	21,5	12,3	3,8	7,0	11,8	21,4
>7,0 - 8,0%	26,2	14,6	23,1	1,1	21,4	20,9
>8,0 - 9,0%	12,3	15,4	24,6	0,5	23,5	18,7
>9,0 - 10,0%	6,2	19,2	14,6	-	5,3	17,6
>10,0 - 11,0%	-	23,1	18,5	-	0,5	8,0
>11,0 - 12,0%	-	3,1	7,7	-	0,5	2,7
über 12,0%	-	2,3	5,4	-	0,5	2,7

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Unter Berücksichtigung aller Kosten der Kindertagesbetreuung nähern sich die prozentualen Anteile am Einkommen, die für die Inanspruchnahme der Kita gezahlt werden müssen, im Vergleich der drei Beispielfamilien für die unter Dreijährigen deutlich an. Zwar liegen die prozentualen Anteile der Familien mit niedrigem Einkommen in über zwei Drittel der Jugendamtsbezirke zwischen 5 und 8% des Familieneinkommens und damit niedriger als bei den beiden anderen Familientypen, allerdings mit einem geringeren Abstand zu den beiden an-

²⁰ Familien mit niedrigem Einkommen werden u. U. die Kosten für die Ausflüge sowie einen Teil der Mittagsverpflegungskosten über die Leistungen der Bildung und Teilhabe (§ 6b BKG) nach Antragstellung erstattet, so dass dann insgesamt nur noch 1 € Eigenanteil pro Mittagessen zu zahlen ist.

deren Familientypen als bei Vergleich der Jugendamtsbezirke allein mit den Kosten für die Elternbeiträge. Besonders augenfällig sind jedoch die hohen Anteile der Jugendamtsbezirke bei denen Familien mit mittlerem Einkommen zwischen 8 und 11% ihres Einkommens für die Kosten der Kindertagesbetreuung aufbringen müssen (insgesamt in fast 58% der Jugendamtsbezirke), im Vergleich zu den Anteilen der Familien mit hohem Einkommen. Diese zahlen in über 62% der Jugendamtsbezirke zwischen 7 und 10% ihres Einkommens für die Kindertagesbetreuung. Insgesamt erhöhen sich die prozentualen Anteile an den Einkommen, die für die Kindertagesbetreuung ausgegeben werden muss, für die Familien mit niedrigem Einkommen stärker beim Vergleich der Elternbeiträge und der Gesamtkosten. Je höher die Einkommen sind, umso geringer steigt der prozentuale Anteil am Einkommen, wenn auch die zusätzlichen Kosten für die Mittagsverpflegung und die Ausflüge berücksichtigt werden. Grund ist, dass Sozialstaffelungen für Elternbeiträge die Regel sind, für die weiteren Kosten jedoch die Ausnahme: Familien mit niedrigem Einkommen werden mithin mit Blick auf die weiteren Kosten in Relation zu ihrem Einkommen stärker belastet als Familien mit einem höheren Einkommen.

Bei den Kindern ab drei Jahren zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den unter Dreijährigen, wobei jedoch die Unterschiede zwischen dem Anteil allein für die Elternbeiträge und dem Anteil unter Berücksichtigung der gesamten Kosten am Haushaltseinkommen für die einzelnen Familientypen größer sind und die Anteile am Einkommen insgesamt niedriger sind (vgl. Tab. 11). Dies begründet sich durch die insgesamt niedrigeren Elternbeiträge. Dadurch machen die weiteren Kosten einen größeren Anteil an den Gesamtkosten aus, gleichzeitig stellen diese Kosten aber nicht einen so deutlichen Anteil am Familieneinkommen.

Tab. 11: Anteil der Jugendamtsbezirke nach prozentualem Anteil der Kosten für Kitas so wieder Elternbeiträge am Einkommen bei 45-Stunden-Buchung bei Kindern ab drei Jahren im Kita-Jahr 2013/14 (Angaben in %)

	Kosten gesamt			Elternbeiträge		
	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen	Niedriges Einkommen	Mittleres Einkommen	Hohes Einkommen
keine Kosten	-	-	-	11,2	0,5	0,5
>0,0 - 1,0%	-	-	-	-	-	-
>1,0 - 2,0%	0,8	-	0,8	5,9	1,6	-
>2,0 - 3,0%	6,9	0,8	-	75,4	12,3	0,5
>3,0 - 4,0%	7,7	2,3	1,5	4,8	29,4	1,6
>4,0 - 5,0%	16,2	16,2	1,5	2,7	44,4	8,0
>5,0 - 6,0%	53,8	27,7	10,0	-	11,2	37,4
>6,0 - 7,0%	11,5	44,6	38,5	-	0,5	39,0
>7,0 - 8,0%	3,1	8,5	36,2	-	-	9,1
>8,0 - 9,0%	-	-	9,2	-	-	2,7
über 10,0%	-	-	2,3	-	-	1,1

Quelle: Satzungen der Jugendamtsbezirke und eigene Berechnungen

Werden alle bekannten regelmäßigen Kosten berücksichtigt, so müssen Familien mit niedrigem Einkommen in 70% der Jugendamtsbezirke mehr als 4 bis zu 6% ihres Haushaltseinkommens für die 45-stündige Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aufbringen. Kostenbefreiungen bestehen keine, da zumindest die Gebühren für Ausflüge und die Mittagsverpflegungskosten zu zahlen sind, welche evtl. bei Anspruch auf die Leistungen der Bildung und Teilhabe auf der Grundlage einer gesonderten Antragstellung erstattet werden (vgl. § 6b BKGG). Beträgt der Kostenanteil der Elternbeiträge bei den Familien mit niedrigem Einkommen in drei Viertel der Jugendamtsbezirke mehr als 2 bis zu 3% des Haushaltseinkommens, müssen diese Eltern in über der Hälfte der Jugendamtsbezirke einen Anteil von mehr als 5 bis zu 6% ihres Einkommens aufbringen, was aufzeigt, dass sich die Kosten für eine Vielzahl an Familien mindestens verdoppelt.

Dieses Phänomen liegt in ähnlicher Weise bei den Familien mit mittlerem Einkommen vor. Auch hier verschieben sich die Anteile der Jugendamtsbezirke, in denen die Elternbeiträge mehr als 3 bis zu 4% sowie mehr als 4 bis zu 5% des Einkommens ausmachen, jeweils um zwei Stufen, wobei es sich dann nicht um dann doppelten Anteil des Familieneinkommens handelt. Lediglich bei den Familien mit hohem Einkommen ist dieser Unterschied nicht so groß. Hier verschieben sich die Anteile nur um eine Stufe.

Insgesamt lässt sich aus diesen Ergebnissen erkennen, dass Familien in allen untersuchten Einkommensbereichen stark durch die zusätzlichen Kosten, die neben den Elternbeiträgen bestehen, belastet werden, wobei die prozentualen Anteile mit zunehmenden Einkommen abnehmen. Zudem weichen die Anteile der Haushaltseinkommen, die Familien mit unter-

schiedlichen Einkommenssituationen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen aufbringen müssen deutlich geringer voneinander ab. Dies zumindest dann, wenn nicht nur die Elternbeiträge in die Beobachtung aufgenommen werden, sondern auch die weiteren regelmäßigen Kosten.

5 Fazit

Mit der Analyse der Kosten für die Kindertagesbetreuung konnte insgesamt gezeigt werden, dass es sich bei dieser Dienstleistung nicht um ein Gesamtpaket handelt. Das heißt: Mit den Elternbeiträgen sind eben nicht alle Kosten für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung abgedeckt. Vielmehr wird damit nur ein Teil der Kosten beglichen, und Eltern werden regelmäßig und unregelmäßig mit neuen Kosten konfrontiert. Der Unterschied zwischen den sonstigen Kosten und den Elternbeiträgen besteht insbesondere darin, dass diese Beträge zumeist pro Kind in gleicher Höhe anfallen und i. d. R. Kostenstaffelungen weder nach Einkommen noch nach Alter der Kinder erfolgen. Dies führt zu dem, dass Angebote der Kindertagesbetreuung immer mit Kosten verbunden sind. Zum anderen konnte gezeigt werden, dass die sonstigen Kosten zum Teil erhebliche zusätzliche Belastungen für die Eltern darstellen können. Dies wirkt sich insbesondere bei den unteren Einkommen, aber auch noch bei den mittleren und höheren Einkommensbereichen aus.

Weiterhin kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kindertagesbetreuung für Familien mit Transferleistungsbezug und Familien, die mit einem Einkommen auf Existenzminimumniveau leben, kostenfrei ist. Vielmehr zahlen sie in rund der Hälfte der Jugendamtsbezirke mindestens geringe Beiträge. Unter Berücksichtigung der weiteren Kosten erhöhen sich diese Beiträge noch einmal deutlich.

Ferner konnten verschiedene Regelmäßigkeiten bzgl. der Elternbeiträge aber auch der gesamten Kosten festgestellt werden. So sind die Kosten für Kinder ab drei Jahren für alle Beispielfamilien geringer als die Kosten für die unter Dreijährigen. Dies ergibt sich durch die Elternbeitragsstaffelungen, da bei den zusätzlichen Kosten i. d. R. keine Staffelungen vorgenommen werden. Zudem steigen die Kosten mit dem Anteil der gebuchten Betreuungsstunden in fast allen Jugendamtsbezirken. Insbesondere durch diese deutlich höheren Kosten für die unter Dreijährigen werden Familien mit niedrigem Einkommen, welche auch überdurchschnittlich oft von Bildungsbenachteiligungen betroffen sind, von einem frühen Einstieg in dieses frühkindliche Bildungsangebot abgehalten (vgl. Geier und Riedel 2008).

Schließlich werden die Familiengrößen bei der Festsetzung der Elternbeiträge nur eingeschränkt bei der Berechnung der zugrunde zu legenden Haushaltseinkommen berücksich-

tigt, dies auch dann, wenn weitere Kinder Angebote der Kindertagesbetreuung nutzen. In diesen Fällen reduzieren sich die Elternbeiträge ab dem zweiten Kind. Ansonsten werden die weiteren Kinder lediglich durch die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen ab dem dritten Kind der Familien sowie durch die Herausrechnung des Kindergeldes aus dem Familieneinkommen beachtet. Darüber hinaus spielt es keine Rolle, wie viele Personen von den zu berücksichtigten Familieneinkommen leben müssen, so dass die Belastungen bei kleinen Familien deutlich niedriger sind als bei größeren Familien mit gleichem Einkommen.

Resümierend kann festgehalten werden, dass zwar eine Einkommensstaffelung bei den Kosten für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vorhanden ist, welche auch ihre Wirkung zeigt. Jedoch wird sie teilweise dadurch wieder egalisiert, dass die weiteren Kosten gerade nicht gestaffelt sind, diese Kosten jedoch in den öffentlichen Diskussionen völlig außen vor bleiben, so dass insgesamt kaum noch von einer sozial gerechten Beitragserhebung gesprochen werden kann.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

Einnahmen der Jugendamtsbezirke über die Elternbeiträge:

- Die Anteile der Elternbeiträge an den Gesamtzuschüssen weisen im Vergleich der Jugendamtsbezirke sehr große Unterschiede auf. Sie schwankten im Jahr 2010 zwischen 7,7 und 28,7 %. Im Mittel lag der Anteil bei 14,1 %.²¹
- Mit der Einführung der Beitragsbefreiung im letzten Kita-Jahr zum 1. August 2011 sank der Anteil der Einnahmen über die Elternbeiträge durchschnittlich in keinem nennenswerten Umfang (um rund 1 %).
- Die Einnahmen durch die Elternbeiträge sanken insgesamt lediglich um 24.000.000 €, obwohl das Land den Jugendämtern für die Beitragsbefreiung mehr als das Doppelte an finanziellen Mitteln bereitstellte.
- Elternbeiträge sind in den einzelnen Satzungen sehr unterschiedlich in Bezug auf (a) die Mindesteinkommensgrenze, ab der Beiträge zu zahlen sind, (b) die Anzahl und Breite der Einkommensstufen, (c) die Differenz der Beträge zwischen den Einkommensstufen, (d) die Altersgrenze bei den Kindern für den veränderten (niedrigeren) Beitragssatz sowie (e) die Bestimmungen über den Umgang mit Transferleistungsempfängern geregelt.

Höhe der Elternbeiträge für unterschiedliche Einkommensstypen:

- Familien, die auf dem Existenzminimumniveau leben, werden nicht a priori von den Elternbeiträgen befreit, wobei Familien im Transferleistungsbezug²² noch eher befreit werden, als Familien, die ihr geringes Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen. Diese besitzen maximal die Möglichkeit der Beitragsreduzierung bzw. -befreiung über die Geltendmachung sog. unzumutbarer Belastungen (§ 90 SGB VIII).
- Die Spanne der Elternbeiträge bei einem Einkommen auf Existenzminimumniveau (monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 € für 2 Erwachsene und 1 Kind) liegt zwischen keinen Beiträgen bis hin zu 140 €.
- Soziale Beitragsstaffelung wird zwar durch die einzelnen Jugendamtsbezirke umgesetzt, jedoch kann in der Gesamtschau der Jugendamtsbezirke nicht von einer sozial gerechten Verteilung gesprochen werden (Familien mit 100%-identischen Eigenschaften zahlen im Jugendamtsbezirk A keinen Beitrag, im Jugendamtsbezirk B 140 €).
- Die Spanne der prozentualen Anteile am Einkommen ist im Vergleich der Jugendamtsbezirke bei den unter Dreijährigen deutlich höher als bei den Kindern ab drei Jahren.
- Die Jugendamtsbezirke orientieren sich bzgl. der Differenz zwischen den Kosten für unter Dreijährige und Kinder ab drei Jahren nicht an der Landesregelung. Eine Gleichmäßigkeit im Vergleich der Jugendamtsbezirke liegt lediglich in Bezug auf den vergleichsweise hö-

²¹ Ca. ¼ der Jugendamtsbezirke konnte nicht in die Berechnung aufgenommen werden, da hier Angaben fehlen.

²² Aber auch hier werden deutlich unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Arten der TransferleistungsempfängerInnen getroffen.

heren Anteil vor, den Familien von Kindern ab drei Jahren im Vergleich zum Landesanteil zahlen. D. h. Familien über alle Einkommensgruppen hinweg beteiligen sich stärker an den Kosten der Kindertagesbetreuung für die älteren Kinder als die im Gesetz verankerten Anteile für die unterschiedlichen Altersgruppen.

Berücksichtigung unterschiedlicher Familienformen:

- Heterogenität der Familienformen wird in den Elternbeitragsatzungen nur wenig berücksichtigt, wodurch Alleinerziehende sowie Ein-Kind-Familien bevorzugt werden.
- Durch die sog. Geschwisterkindregelungen, den Kinderfreibetrag für das dritte und jedes weitere Kind sowie die Nichtanrechnung des Kindergeldes auf das zu berücksichtigende Einkommen erfolgt zumindest eine geringe Beachtung von Mehr-Kind-Familien, wodurch jedoch keine Angleichung der familiären Belastungen erfolgt.

Belastungen der Familien durch die Gesamtkosten der Nutzung von Kitas:

- Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist immer mit Kosten für die Familien verbunden, da neben den Elternbeiträgen, die bei zu geringem Einkommen erlassen werden, zumindest Kosten für die Verpflegung (mindestens der Eigenanteil von 1 € bei Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II; § 34 SGB XII; § 6b BKGG) und für Aktivitäten (z. B. Ausflüge) und/oder Materialien in Rechnung gestellt werden.
- Die Höhe der Mittagsverpflegungskosten schwankt zwischen den Einrichtungen, den Trägern, wie auch zwischen Städten und Landkreisen. Die Spanne in den kommunalen Einrichtungen in NRW reicht von 0,74 € bis 3,97 € und liegt im Mittel bei 2,48 € pro Mahlzeit.
- Bei den Gesamtkosten für die Nutzung von Kitas (Elternbeiträge und weitere Kosten) kann in ihrer Summe nicht mehr von einer sozial gerechten Beitragsstaffelung gesprochen werden, da sich ihre relative Anteil am Einkommen über alle untersuchten Einkommensgruppen hinweg deutlich angleichen.

Literatur

- AG 5 Kindertagesbetreuung: Grundlagen zur Umsetzung flexibler Betreuungsangebote für Kindertageseinrichtungen in Münster. Online verfügbar unter http://www.muenster.de/stadt/jugendamt/pdf/Handlungsempfehlung_zur_flexiblen_Kinderbetreuung.pdf, zuletzt geprüft am 15.04.2014.
- Arens-Azevedo, U. (2013): Was darf ein Essen in Kita oder Schule kosten? Online verfügbar unter [http://www.gaeste.de/LeMMon/Graph1.NSF/Lookup/1_Was_darf_ein_Essen_in_der_Kita_oder_Schule_kosten_Prof_Arens-Azevedo/\\$FILE/1_Was_darf_ein_Essen_in_der_Kita_oder_Schule_kosten_Prof_Arens-Azevedo.pdf](http://www.gaeste.de/LeMMon/Graph1.NSF/Lookup/1_Was_darf_ein_Essen_in_der_Kita_oder_Schule_kosten_Prof_Arens-Azevedo/$FILE/1_Was_darf_ein_Essen_in_der_Kita_oder_Schule_kosten_Prof_Arens-Azevedo.pdf), zuletzt geprüft am 28.11.2013.
- Arens-Azevedo, U./Pfannes, U./Tecklenburg, E. (2014): Is(s)t KiTa gut? KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. Online verfügbar unter http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-05EF23EF-4F1956CD/bst/xcms_bst_dms_39869_39870_2.pdf, zuletzt geprüft am 03.06.2014.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hg.) (2014): Bildung in Deutschland 2014. Bielefeld: wbv.
- Bitzan, M./Bolay, E. (2013): Konturen eines kritischen Adressatenbegriffs. In: Grasshoff, G. (Hg.): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 35–52.
- BMAS (Hg.) (2014): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Erster Zwischenbericht. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/2014_04_08_zwischenbericht_bildungspaket.pdf;jsessionid=EF822B2B7D6AF0EA2819ECBDFAB2548D?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 17.04.2014.
- BMFSFJ (Hg.) (1994): Neunter Jugendbericht. Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. BT-Drs. 13/70. Online verfügbar unter http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/download/9_Jugendbericht_gesamt.pdf, zuletzt geprüft am 19.12.2013.
- Bock-Famulla, K./Lange, J. (2013): Länderreport frühkindliche Bildungssysteme 2013. Transparenz schaffen - Governance stärken. Gütersloh: Verlag Bertelsmann-Stiftung.
- Böllert, K./Otto, H.-U./Schrödter, M./Ziegler, H. (2011): Gerechtigkeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 517–527.
- Bundesregierung (2012a): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2014. Neunter Existenzminimumbericht. Online verfügbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2012/11/2012-11-07-PM74-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 18.11.2013.
- Bundesregierung (2012b): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 14.10.2013.

- Deutscher Bundestag (2003a): Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. BT-Drs. 15/1514. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501514.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2013.
- Deutscher Bundestag (2003b): Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. BT-Drs. 15/1516. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501516.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2013.
- Deutscher Bundestag (2004): Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG). BT-Drs. 15/3676. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/036/1503676.pdf>, zuletzt geprüft am 14.04.2014.
- Deutscher Bundestag (2010): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. BT-Drs. 17/3404. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/034/1703404.pdf>, zuletzt geprüft am 18.12.2013.
- Ebert, T. (2010): Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Gebauer, R. (2010): Kitas und Kindererziehung in Ost und West. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47313/kinderbetreuung>, zuletzt geprüft am 03.06.2014.
- Geier, D./Riedel, B. (2008): Ungleichheiten der Inanspruchnahme öffentlicher frühpädagogischer Angebote. Einflussfaktoren und Restriktionen elterlicher Betreuungsentscheidungen. In: Roßbach, H.-G./Blossfeld, H.-P. (Hg.): Frühpädagogische Förderung in Institutionen. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft. Sonderheft 11/2008. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–28.
- Göppert, V. (2012): § 23. In: Göppert, V./Leßmann, M.: Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar. 3. Auflage, Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 212–217.
- Henkel, M./Haumann, W. (2012): Das Bildungs- und Teilhabepaket. Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag. Hg. v. BMFSFJ (Monitor-Familienforschung, Ausgabe-30). Online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Monitor-Familienforschung-Ausgabe-30,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt geprüft am 09.10.2013.
- Huttner, T. (o. J.): Flexible Öffnungszeiten. Online verfügbar unter <http://www.kindergartenpaedagogik.de/1110.html>, zuletzt geprüft am 14.04.2014.
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2010): Kindergarten-Monitor 2009/2010. Ein Vergleich der 100 größten Städte Deutschlands. Köln.
- Karg, G./Wagner, K./Gedrich, K. (2008): Lebensmittelkosten im Rahmen einer vollwertigen Ernährung. Online verfügbar unter <http://www.dge.de/pdf/ws/Lebensmittelkosten-vollwertige-Ernaehrung.pdf>, zuletzt geprüft am 28.11.2013.
- Kersting, M./Clausen, K. (2007): Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimalen Mischkost als Referenz für sozialpoli-

- tische Regelleistungen. In: *ErnährungsUmschau* 54, S. 508–513. Online verfügbar unter http://www.ernaehrungs-umschau.de/media/pdf/pdf_2007/09_07/EU09_508_513.qxd.pdf.
- Klinkhammer, N. (2005): Kindertageseinrichtungen mit flexiblen Angebotsstrukturen. Neue Herausforderungen für die Gestaltung des pädagogischen Alltags von ErzieherInnen und Kindern. DJI. Online verfügbar unter <https://www.yumpu.com/de/document/view/5272945/kindertageseinrichtungen-mit-flexiblen-angebotsstrukturen>, zuletzt geprüft am 15.04.2014.
- Krappmann, L. (2001): Keine Angst vor der Flexibilisierung. Wie Beziehung auch unter veränderten Bedingungen gelingen kann. In: *Kindergarten heute* 31 (11/12), S. 6–13.
- Leopold, A. (2012): §28. In: Radüge, A./Voelzke, T./Schlegel, R.: *SGB II. Grundsicherung für Arbeitssuchende. juris Praxiskommentar*. 3. Auflage, Saarbrücken: Juris.
- LVR-Dezernat Schulen und Jugend (2008): Flexible Betreuung von Unterdreijährigen im Kontext von Geborgenheit, Kontinuität und Zugehörigkeit. Online verfügbar unter http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20080508/flexible_betreuung_u3.pdf.
- Mägdefrau, J. (2007): *Bedürfnisse und Pädagogik. Eine Untersuchung an Hauptschulen*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Maslow, A. H. (2010): *Motivation und Persönlichkeit*. 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (Rororo).
- Meier-Gräwe, U. (2006): Familienzeit als Zeit der Ernährung und Versorgung. Ernährungsstile, Mahlzeitenmuster und Beköstigungsarrangements von Familien. In: *DJI-Bulletin* (74), S. 22–23.
- Meysen, T./Beckmann, J. (2013): *Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege. Inhalt - Umfang - Rechtsschutz - Haftung*. Baden-Baden: Nomos.
- MSW NRW/MFKJKS NRW (Hg.) (2011): *Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen*. Entwurf. Online verfügbar unter http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=17282&fileid=51011&sprachid=1, zuletzt geprüft am 09.10.2013.
- OLG Oldenburg, Urteil vom 21.03.2012, Aktenzeichen 3 U 70/11.
- OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.08.2013, Aktenzeichen 12 B 793/13. In: *open-Jur* 2013, 35090.
- OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.09.2009, Aktenzeichen 7 A 10431/09.
- Robert-Koch-Institut (Hg.) (2006): *Erste Ergebnisse der KiGGS-Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Online verfügbar unter http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Kiggs/Basiserhebung/Ergebnisbrosch%C3%BCre.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 16.12.2013.
- Schilling, M. (2008): *Kosten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und ihre Finanzierung*. In: *Zahlenspiegel 2007. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik*, S. 219–232.
- Schröder, G./Kunz, S./Hoesl, S. (2012): *Essen in der Kindertageseinrichtung - gesund und lecker. Gesundheitsbericht zur Ernährungs- und Verpflegungssituation in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Zwickau*. Online verfügbar unter

zwickau.de/download/landratsamt_infos_merkblaetter_D2/GesundheitsberichtErnaehrung
VerpflegungKita2011.pdf, zuletzt geprüft am 28.11.2013.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (o.J.): Kostenbeteiligung.
Online verfügbar unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>, zuletzt geprüft am 16.12.2013.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (o. J.): Armut und soziale Ausgrenzung. A.2
Armutsgefährdungsschwelle. Online verfügbar unter <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A2armutsgefaehrungsschwellen.html>, zuletzt geprüft am 14.10.2013.

Struck, J. (2011): Dritter Abschnitt. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. In: Wiesner, R.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 4. Auflage, München: Beck.

Thiersch, R. (2011): Kindertagesbetreuung - Frühpädagogik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 735–749.

Wiesner, R. (2011): § 90. In: Wiesner, R.: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 4. Auflage, München: Beck.

Wustmann, C./Lenz, K./Bamler, V. (2008): Öffnungszeitenbedarf in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Dresden. Studie im Auftrag des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Stadt Dresden. Online verfügbar unter http://www.dresden.de/media/pdf/kitas/_KorrKiTa-Studie.pdf, zuletzt geprüft am 14.04.2014.

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Kontakt

Technische Universität Dortmund
Fakultät 12 - Erziehungswissenschaft und Soziologie
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Vogelpothsweg 78
44227 Dortmund

Christiane Meiner

Telefon: +49 231 – 755 8188

christiane.meiner@fk12.tu-dortmund.de